

Einladung

– öffentlich –


Sitzung 39

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **20.06.2022, 19.30 Uhr**, in den **Bürgersaal in der Klosterschiire Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Kalkulation und Festsetzung Wassergebühren
3. Festsetzung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr
4. Beauftragung eines Nahwärmekonzepts für das Unterdorf, Erhebung und Auswertung weiterer Daten für die energetische Versorgung in der Gesamtgemeinde
5. Bauantrag Im Brühl 2, Flst.Nr. 470/2, hier: Erweiterung einer Zimmereihalle mit Produktion und Lagerfläche
6. Bauvoranfrage Weilersbachstraße 43, Flst.Nr. 303/1, hier: Erweiterung des bestehenden Wohnhauses durch den Wegfall des Untergeschosses
7. Verschiedenes
8. Frageviertelstunde



Klaus Vosberg, Bürgermeister

Hinweis zur Tagesordnung:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde angekündigt, dass das Bauvorhaben Lebensmittelmarkt im Bereich Ortseingang in der Sitzung am 20.06.2022 vorgestellt werden soll. Die Vorstellung ist nun für die Gemeinderatssitzung am 18. Juli 2022 vorgesehen.

TOP 2 Kalkulation und Festsetzung der Wassergebühren

Beschlussantrag

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation, Stand Mai 2022, wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt die Gebühren wie bisher auf der Grundlage des Bemessungsmaßstabs „Frischwassermenge“.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die anteiligen Kosten und Erlöse der Jahre 2022-2024 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze des Jahres 2022 und die Finanzplanung der Jahre 2023-2024 zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung wurden die pagatorischen („echte“ mit Auszahlungen verbundene Kosten) Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Im Kalkulationszeitraum 01.10.2022-30.09.2024 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse (vgl. Ziffer VI der Kalkulation) in Höhe von 28.915,48€.
8. Die Gebühren für die Wasserversorgung werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Die Gebühr für die Wasserversorgung wird ab dem 01.10.2022 auf 3,31€/m³ festgesetzt.
 - b. Die Grundgebühr bei einer Zählergröße von Q3=4 wird festgesetzt auf 3,00€/Monat.
 - c. Die Grundgebühr bei einer Zählergröße von Q3=10 wird festgesetzt auf 7,50€/Monat.

Sachverhalt

Die Wassergebühren der Gemeinde Oberried werden in regelmäßigen Abständen neu kalkuliert.

Derzeit werden Wassergebühren in Höhe von 3,00€/m³ (Verbrauchsgebühr) und 2,20€/Monat (Grundgebühr) erhoben. Im Bereich Wasserversorgung werden die Gebühren zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben (derzeit 7%).

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist.

Innerhalb der Gebührenhöchstgrenzen können die Gebühren zur Kostendeckung dabei variieren.

In der Wasserversorgung besteht die Gebühr aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr. Mit der Grundgebühr sollen die „fixen Kosten“ für das Bereitstellen der öffentlichen Wasserversorgung teilweise abgegolten werden.

Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so kann die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG diese innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgleichen.

Es besteht ein Deckungsbedarf von 726.786€ (incl. Ausgleich der Vorjahresergebnisse), der durch Grundgebühr und Verbrauchsgebühr ausgeglichen werden soll. Dies kann bei den dargestellten Kombinationen erfolgen.

Grundgebühr bei Zählergröße Q3=4/Q3=10	Verbrauchsgebühr ohne Ausgleich der Vorjahre	Verbrauchsgebühr mit Ausgleich der Vorjahre
2,20€/5,50€	3,24 €	3,37 €
3,00€/7,50€	3,17 €	3,31 €
4,00€/10,00€	3,09 €	3,22 €
5,00€/12,50€	3,01 €	3,14 €

Bei einer gleichbleibenden Grundgebühr von 2,20€/Monat wird nach beiliegender Kalkulation eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 3,37€/m³ zur Kostendeckung mit Ausgleich der Vorjahre benötigt. Damit wird eine Kostenunterdeckung aus 2018 in Höhe von 28.915 € ausgeglichen.

In den Haushalten sind unterschiedlich Zählergrößen eingebaut. Dies ist nun bei der Grundgebühr unterschiedlich berücksichtigt. Der „normale“ Hauszähler hat die Größe Q3=4.

Mit dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Wasserabnehmer sollen angehalten sein, sich wassersparend zu verhalten. Eine Steuerung des Abnahmeverhaltens kann auch über die Höhe der Verbrauchsgebühren erfolgen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Verbrauchsgebühr ab dem 01.10.2022 auf 3,31€/m³ zu erhöhen und die Grundgebühr auf 3,00€/Monat (bei Zählergröße Q3=4) bzw. 7,50€/Monat (bei Zählergröße Q3=10).

Eine erneute Kalkulation der Wassergebühren wird weiterhin im zweijährigen Rhythmus erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Erhöhung der Wassergebühr erfolgt ein Ausgleich vergangener Jahresverluste im Kalkulationszeitraum in Höhe von 28.915€.

Anlage:

Gebührenkalkulation Wasserversorgung

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



Gemeinde Oberried

Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung

01.10.2022 - 30.09.2024

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	IV
Allgemeine Vorbemerkung	V
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	V
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die Wasserversorgung (rechnerischer Teil)	1
A Ermittlung des Deckungsbedarfs	2-4
B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen	2-4
C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -	5-6
I Zusammenstellung der laufenden Kosten und Erlöse	7-8
II Ermittlung der Abschreibungen	9
III Ermittlung der Auflösungen der Ertragszuschüsse	10
IV Ermittlung der Leistungseinheiten	11
V Ermittlung der Zinsaufwendungen	12-13
VI Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen der Vorjahre	14

<p><i>Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns vorher einverstanden erklärt haben.</i></p>

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Aufl.rest	Auflösungsrest
AV	Anlagevermögen
BA	Bauabschnitt
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
DL	Druckrohrleitung
EW	Einwohnerwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GRZ	Grundflächenzahl
HB	Hochbehälter
KAE	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
KAG	Kommunalabgabengesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinie
ND	Nutzungsdauer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
Sp.	Spalte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz
WVL	Wasserversorgungsleitung
Wz	Wasserzähler

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I Vorbemerkungen

Die Gemeinde Oberried erhebt nach den §§ 41 und 42 der Wasserversorgungssatzung vom 12.04.1997 (letzte Änderungssatzung vom 14.09.2020) Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren.

II Begriff der Grundgebühr

Da das Bereitstellen und das ständige Vorhalten einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung regelmäßig Vorhaltekosten ("fixe Kosten") verursacht, die vom Umfang der Inanspruchnahme unabhängig sind, kann neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr erhoben werden.

Unter einer Grundgebühr ist eine Benutzungsgebühr zu verstehen, die für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer Einrichtung erhoben wird. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Vorhaltekosten auf die Leistungsgebühr und die Grundgebühr aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, Beschluss vom 8.8.1996 - 2 S 1703/95).

III Kostenbegriff - Vorhaltekosten

Zu den Vorhaltekosten zählen neben der Abschreibung und kalkulatorischen Zinsen insbesondere auch anteilige Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial (BayVGH, Urteil vom 15.3.1991 - 23 B 90.2230). Daher sind die Vorhaltekosten weiter definiert als die betriebswirtschaftlichen "fixen Kosten".

Das BVerwG geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Vorhaltekosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht (BVerwG, Beschluss vom 12.8.1981 - 8 B 20.81).

Der VGH München vertritt die Auffassung, dass max. 60 % der Gesamtkosten durch das Grundgebührenaufkommen gedeckt werden dürfen (BayVGH, U.v. 23.12.1988, 23 B 86.00886); diese Auffassung kann -mit Vorsicht- auf die Rechtslage in Baden-Württemberg übertragen werden.

In der nachfolgenden Kalkulation wird die Höchstgrenze für die Grundgebühren ermittelt. Danach erfolgt die Betrachtung unter der Prämisse, dass die monatliche Grundgebühr für den kleinsten Wasserzähler ab 01.10.2022 3,00 € beträgt.

Für die laufenden Betriebskosten wurde ein Vorhaltekostenanteil von 50% geschätzt.

Allgemeine Vorbemerkung

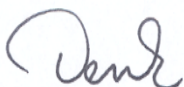
Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Juni 2022 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt die Gebühren wie bisher auf der Grundlage des Bemessungsmaßstabs "Frischwassermenge".
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die anteiligen Kosten und Erlöse der Jahre 2022 - 2024 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze des Jahres 2022 und die Finanzplanung der Jahre 2023-2024 zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Im Kalkulationszeitraum 01.10.2022 - 30.09.2024 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse (vgl. Ziffer VI der Kalkulation) in Höhe von 28.915,48 €.

Heilbronn, 10.06.2022



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

**Kalkulation der kostendeckenden
Gebühren für die Wasserversorgung
(rechnerischer Teil)**

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2022 - 30.09.2024
		Euro
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		683.634
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	28.915
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		712.549

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2022 - 30.09.2024
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	683.634 € 215.270 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,17 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	712.549 € 215.270 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,31 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2022 - 30.09.2023
		Euro
laufende Kosten	I.1	256.621
Erlöse	I.2	-7.231
Erlöse aus Grundgebühren	C	-26.694
Abschreibungen	II	153.213
Auflösungen	III	-60.713
FK-Zinsen	V	20.190
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		335.387
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	14.458
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		349.845

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2022 - 30.09.2023
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre-		335.387 €
Leistungseinheiten	IV	107.635 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,11 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre-		349.845 €
Leistungseinheiten	IV	107.635 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,25 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2023 - 30.09.2024
		Euro
laufende Kosten	I.1	263.399
Erlöse	I.2	-7.231
Erlöse aus Grundgebühren	C	-26.694
Abschreibungen	II	160.096
Auflösungen	III	-60.713
FK-Zinsen	V	19.390
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		348.247
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	14.458
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		362.705

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2023 - 30.09.2024
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre-		348.247 €
Leistungseinheiten	IV	107.635 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,23 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre-		362.705 €
Leistungseinheiten	IV	107.635 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,36 €/m³

C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

01.10.2022 - 30.09.2023					
Bezeichnung	Ziffer	Gesamt- kosten Euro		Vorhalte- kosten Euro	Betriebs- kosten Euro
laufende Kosten (50:50)	I.1	256.621		128.311	128.311
Erlöse	I.2	-7.231			-7.231
Abschreibungen	II	153.213		153.213	
Auflösungen	III	-60.713		-60.713	
Zwischensumme		341.891		220.811	121.080
Fremdkapitalzinsen	V	20.190		20.190	
Deckungsbedarf		362.081		241.001	121.080
Deckungsbedarf in %		100%		67%	33%
Höchstgrenze		60%		217.249	

01.10.2023 - 30.09.2024					
Bezeichnung	Ziffer	Gesamt- kosten Euro		Vorhalte- kosten Euro	Betriebs- kosten Euro
laufende Kosten (50:50)	I.1	263.399		131.699	131.699
Erlöse	I.2	-7.231			-7.231
Abschreibungen	II	160.096		160.096	
Auflösungen	III	-60.713		-60.713	
Zwischensumme		355.551		231.082	124.468
Fremdkapitalzinsen	V	19.390		19.390	
Deckungsbedarf		374.941		250.472	124.468
Deckungsbedarf in %		100%		67%	33%
Höchstgrenze		60%		224.964	

C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

01.10.2022 - 30.09.2023							
Größe des Wasserzählers - Nenndurchfluss in Qn - Dauerdurchfluss in Q3	Äquivalenzziffer	Anzahl der Wasser- zähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Gebühren- höchstgrenze	monatliche Grundgebühr	Erlöse durch Grundgebühren 01.10.2022 - 30.09.2023
				€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp. 5 / Sp. 3 / 12	Sp. 7	Sp. 8
3/4 Zoll - Qn=2,5 - Q3=4,0	1,0	729	729	213.586	24,42	3,00	26.244
Qn=6 - Q3=10	2,5	5	13	3.662	61,04	7,50	450
Summe	▪	734	742	217.249	▪	▪	26.694

01.10.2023 - 30.09.2024							
Größe des Wasserzählers - Nenndurchfluss in Qn - Dauerdurchfluss in Q3	Äquivalenzziffer	Anzahl der Wasser- zähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Gebühren- höchstgrenze	monatliche Grundgebühr	Erlöse durch Grundgebühren 01.10.2023 - 30.09.2024
				€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp. 5 / Sp. 3 / 12	Sp. 7	Sp. 8
3/4 Zoll - Qn=2,5 - Q3=4,0	1,0	729	729	221.172	25,28	3,00	26.244
Qn=6 - Q3=10	2,5	5	13	3.792	63,21	7,50	450
Summe	▪	734	742	224.964	▪	▪	26.694

I Zusammenstellung der laufenden Kosten und Erlöse

I.1 Laufende Kosten

Nr. lt. Erfolgsplan	Bezeichnung	01.10.2022 - 31.12.2022 €	01.01.2023 - 30.09.2023 €	01.10.2022 - 30.09.2023 €
5.	Materialaufwand	19.875	66.750	86.625
6.	Personalaufwand	27.875	84.000	111.875
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	13.800	44.321	58.121
21.	Sonstige Steuern	0	0	0
Summe				256.621

I.2 Erlöse

Nr. lt. Erfolgsplan	Bezeichnung	01.10.2022 - 31.12.2022 €	01.01.2023 - 30.09.2023 €	01.10.2022 - 30.09.2023 €
1.	Gebührenerlöse für Vieh auf der Weide (Weidewasser) ohne gesonderten Wasserzähler	58	173	231
1.	Gebührenerlöse aus Wasserverkauf an die Gemeinde Kirchzarten	500	1.500	2.000
4.	Sonstige betriebliche Erträge	1.250	3.750	5.000
Summe				7.231

I Zusammenstellung der laufenden Kosten und Erlöse

I.1 Laufende Kosten

Nr. lt. Erfolgsplan	Bezeichnung	01.10.2023 - 31.12.2023 €	01.01.2024 - 30.09.2024 €	01.10.2023 - 30.09.2024 €
5.	Materialaufwand	22.250	68.250	90.500
6.	Personalaufwand	28.000	85.125	113.125
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	14.774	45.000	59.774
21.	Sonstige Steuern	0	0	0
Summe				263.399

I.2 Erlöse

Nr. lt. Erfolgsplan	Bezeichnung	01.10.2023 - 31.12.2023 €	01.01.2024 - 30.09.2024 €	01.10.2023 - 30.09.2024 €
1.	Gebührenerlöse für Vieh auf der Weide (Weidewasser) ohne gesonderten Wasserzähler	58	173	231
1.	Gebührenerlöse aus Wasserverkauf an die Gemeinde Kirchzarten	500	1.500	2.000
4.	Sonstige betriebliche Erträge	1.250	3.750	5.000
Summe				7.231

II Ermittlung der Abschreibungen

Bezeichnung	Zugang €	AfA-Satz %	Abschreibungen				
			2022 €	2023 €	2024 €	01.10.2022 - 30.09.2023 €	01.10.2023 - 30.09.2024 €
Anlagevermögen lt. AN 31.12.2021							
Sonstiges immaterielles Vermögen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grundstücke			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wassergewinnungsanlagen			19.258,19	19.258,19	19.258,19	19.258,19	19.258,19
Leitungsnetz			72.827,88	72.823,28	72.756,06	72.824,43	72.772,87
Hausanschlüsse			1.508,03	1.508,03	1.508,03	1.508,03	1.508,03
Messeinrichtungen			36,36	33,34	0,00	34,10	8,34
Speicheranlagen			46.409,87	46.409,87	41.737,99	46.409,87	42.905,96
Maschinen			438,13	438,13	438,13	438,13	438,13
Betriebsvorrichtungen			415,00	415,00	415,00	415,00	415,00
PKW			1.958,13	1.958,13	1.794,97	1.958,13	1.835,76
Sonstige Fahrzeuge			159,51	159,51	159,51	159,51	159,51
Betriebs- und Geschäftsausstattung			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Telekommunikation + EDV			654,58	0,00	0,00	163,65	0,00
Zugänge 2022							
WL Klosterweg	126.200,00	2,50%	1.577,50	3.155,00	3.155,00	2.760,63	3.155,00
WL-Neubau Hofsgrund Lückenschluss Friedhof	108.300,00	4,00%	2.166,00	4.332,00	4.332,00	3.790,50	4.332,00
Zugänge 2023							
WL Obertalstraße	252.600,00	2,50%	0,00	3.157,50	6.315,00	2.368,13	5.525,63
Quellsammelbehälter Wehrlehof	60.000,00	5,00%	0,00	1.500,00	3.000,00	1.125,00	2.625,00
Zugänge 2024							
WL Hauptstraße	550.000,00	2,50%	0,00	0,00	6.875,00	0,00	5.156,25
Abschreibungen für die Wasserversorgung						153.213,28	160.095,66

III Ermittlung der Auflösungen der Ertragszuschüsse

Bezeichnung	Zugang €	Aufl.-Satz %	Auflösungen				
			2022 €	2023 €	2024 €	01.10.2022 - 30.09.2023 €	01.10.2023 - 30.09.2024 €
Ertragszuschüsse lt. AN 31.12.2021							
Hausanschlusskostenersätze			933,80	933,80	933,80	933,80	933,80
Zuweisungen			59.509,91	59.509,91	59.509,91	59.509,91	59.509,91
Wasserversorgungsbeiträge			268,93	268,93	268,93	268,93	268,93
Zugänge 2022-2024 geplant							
keine							
Auflösungen für die Wasserversorgung						60.712,64	60.712,64

IV Ermittlung der Leistungseinheiten

Bezeichnung	m ³	Faktor	m ³
Wasserversorgung normal	105.800	1,0	105.800
Wasserversorgung Schauinsland (unter Berücksichtigung von Mehrkosten)	1.200	1,5	1.800
Bereitstellungsgebühren	70	0,5	35
Zu erwartende Wassermenge 01.10.2022 - 30.09.2023:			107.635
Zu erwartende Wassermenge 01.10.2023 - 30.09.2024:			107.635

V Ermittlung der Zinsaufwendungen

01.10.2022 - 30.09.2023

Die Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Steuerpflicht. Steuerpflichtige Gewinne entstehen hauptsächlich, wenn bei der Festsetzung der Entgelte (Gebühren) neben den steuerlich abzugsfähigen Kreditzinsen auch eine gebührenrechtlich ansatzfähige, aber steuerrechtlich nicht abzugsfähige Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt wird.

Wir empfehlen deshalb, bei einer Verzinsung des Eigenkapitals die steuerlichen Auswirkungen prüfen zu lassen.

Die Gemeinde Oberried hat derzeit keine Gewinnerzielungsabsicht.
Wir haben deshalb in dieser Gebührenkalkulation nur die Fremdkapitalverzinsung berücksichtigt.

FK-Zinsen

Zinsaufwand

Summe FK-Zinsen 01.10.2022 - 31.12.2022	5.160,00 €
Summe FK-Zinsen 01.01.2023 - 30.09.2023	15.030,00 €
Summe FK-Zinsen 01.10.2022 - 30.09.2023	20.190,00 €

V Ermittlung der Zinsaufwendungen

01.10.2023 - 30.09.2024

Die Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Steuerpflicht. Steuerpflichtige Gewinne entstehen hauptsächlich, wenn bei der Festsetzung der Entgelte (Gebühren) neben den steuerlich abzugsfähigen Kreditzinsen auch eine gebührenrechtlich ansatzfähige, aber steuerrechtlich nicht abzugsfähige Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt wird.

Wir empfehlen deshalb, bei einer Verzinsung des Eigenkapitals die steuerlichen Auswirkungen prüfen zu lassen.

Die Gemeinde Oberried hat derzeit keine Gewinnerzielungsabsicht.
Wir haben deshalb in dieser Gebührenkalkulation nur die Fremdkapitalverzinsung berücksichtigt.

FK-Zinsen

Zinsaufwand

Summe FK-Zinsen 01.10.2023 - 31.12.2023	5.010,00 €
Summe FK-Zinsen 01.01.2024 - 30.09.2024	14.380,00 €
Summe FK-Zinsen 01.10.2023 - 30.09.2024	19.390,00 €

VI Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen der Vorjahre

Jahr	Jahresergebnis + = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung €	darin ent- enthaltene Eigenkapital- verzinsung *) €	Ausgleichs- betrag €	Ausgleich in den Kalkulationen				Restbetrag €
				01.10.2017- 30.09.2018	01.10.2019- 30.09.2020 €	01.10.2020 - 30.09.2022 €	01.10.2022 - 30.09.2024 €	
bis 2015	-46.768,81	0,00	-46.768,81	37.920,00	8.848,81			0,00
2016	-24.899,99	0,00	-24.899,99		15.721,19	9.178,80		0,00
2017	-29.921,03	0,00	-29.921,03			29.921,03		0,00
2018	-28.915,48	0,00	-28.915,48				28.915,48	0,00
2019	steht noch nicht fest	0,00	0,00					0,00
2020	steht noch nicht fest	0,00	0,00					0,00
2021	steht noch nicht fest	0,00	0,00					0,00
Summe	-130.505,31	0,00	-130.505,31	37.920,00	24.570,00	39.099,83	28.915,48	0,00

*) Die Gemeinde hat bisher keine Gewinnerzielungsabsicht; es wurden daher ausschließlich die pagatorischen Zinsen (Fremdkapitalzinsen) im Ergebnis berücksichtigt.

Bei Versorgungseinrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen i. S. v. § 102 Abs. 3 GemO ist die Ausgleichsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht anzuwenden (vgl. Urteil VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 -2 S 706/04- sowie GPA-Mitt. 18/2001).

TOP 3 Kalkulation und Festsetzung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr

Beschlussantrag

- 1) Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation, Stand Mai 2022, wird zugestimmt.
- 2) Die Gemeinde Oberried beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung zu erheben.
- 3) Die Gemeinde Oberried erhebt Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wie bisher auf der Grundlage des Maßstabs „Abwassermenge“. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die Einleitungsflächen.
- 4) Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2022-2024 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze 2022 sowie die Finanzplanung der Jahre 2023 und 2024 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
- 5) Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die pagatorischen („echte“ mit Auszahlungen verbundene Kosten) Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
- 6) Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

- | | |
|--|-----|
| • laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung | 0% |
| • laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlagen | 0% |
| • laufende Kosten Regenwasserbeseitigung | 27% |
| • kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung | 50% |

- 7) Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

- 8) In den Kalkulationszeiträumen werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen (vgl. Anlage 7):
- a) Schmutzwasserbeseitigung
 - (a) 01.10.2022 - 30.09.2023:
37.590,70€ (Anteil der Schmutzwasserbeseitigung an der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2018 -43.356,48€-)
 - (b) 01.10.2023 – 30.09.2024:
Es erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung
 - (a) 01.10.2022 - 30.09.2023:
5.765,78€ (Anteil der Schmutzwasserbeseitigung an der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2018 -43.356,48€-)
 - (b) 01.10.2023 – 30.09.2024:
Es erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.
- 9) Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung werden die folgt festgesetzt:
- a) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird vom 01.10.2022 – 30.09.2023 auf 2,06 € /m³ festgesetzt.
 - b) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird ab dem 01.10.2023 auf 2,38 € /m³ festgesetzt.
 - c) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 auf 0,52 €/m² festgesetzt.
 - d) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird ab dem 01.10.2023 auf 0,61€/m² festgesetzt.

Sachverhalt

Die Abwassergebühren der Gemeinde Oberried werden in regelmäßigen Abständen neu kalkuliert. Derzeit werden Abwassergebühren in Höhe von 1,50€/m³ und Niederschlagswassergebühren in Höhe von 0,29€/m² erhoben.

Sanierungsmaßnahmen und Investitionen im Eigenbetrieb Abwasser sind in der Kalkulation auf Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung des Abwasserzweckverbandes berücksichtigt.

Aufwendungen und Erträge aus der dezentralen Abwasserbeseitigung sind nicht Bestandteil der Kalkulation.

Kostenüberdeckungen sind nach § 14 Abs. 2 KAG innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Im Jahr (01.10.2022-30.09.2023) wird die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 43.356,48€ ausgeglichen werden.

Die kalkulierte Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,06€/m³ deckt die zu tilgende Kostenüberdeckung ab.

Eine erneute Kalkulation der Abwassergebühren wird im zweijährigen Rhythmus erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt eine Festsetzung der Gebühren wie folgt:

- a) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird vom 01.10.2022 – 30.09.2023 auf 2,06 € /m³ festgesetzt.
- b) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird ab dem 01.10.2023 auf 2,38 € /m³ festgesetzt.
- c) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 auf 0,52 €/m² festgesetzt.
- d) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird ab dem 01.10.2023 auf 0,61€/m² festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neufestsetzung der Abwassergebühren werden die Gebührenausgleichsrückstellungen wie vorgeschrieben zurückgegeben.

Anlage:

Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



Gemeinde Oberried

Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

01.10.2022 - 30.09.2023

01.10.2023 - 30.09.2024

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung	IV
Allgemeine Vorbemerkung	VIII
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	VIII
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (rechnerischer Teil)	1
Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung	2
Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes	3
Anlagen	
Anlage 1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	4-5
Anlage 2 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte	6-8
Anlage 3 Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste	9-11
Anlage 4 Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung	12-13
Anlage 5 Ermittlung der Leistungseinheiten	14
Anlage 6 Ermittlung der dezentralen Anteile	15
Anlage 7 Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre	16
Anlage 8 Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr	17-18

<i>Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns vorher einverstanden erklärt haben.</i>
--

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
ATV	Abwassertechnischer Verein
AV	Anlagevermögen
AW	Abwasser
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DL	Druckrohrleitung
EB	Endbestand
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GFZ	Geschossflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
KN	Kanalnetz
MS	Mischsystem
MW	Mischwasser
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
STE	Straßenentwässerung
TS	Trennsystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

Hinweis: Diese Aufteilungen wurden durch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 20.09.2010, 2 S 136/10) bestätigt.

I.1 Aufteilung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen)

- a) Die kalkulatorischen Kosten der **Schmutzwasserkanäle** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.
- b) **Niederschlagswasserkanäle** werden ausschließlich für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßen benötigt. Aufgrund dieser Doppelfunktion erlaubt das BVerwG mit Urteil vom 9.12.1983 eine Zuordnung von je 50 % auf die Straßenentwässerung und die Grundstücksentwässerung.
- c) Die kalkulatorischen Kosten der **Kläranlage** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Oberried entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.2 Aufteilung der laufenden Kosten und Erlöse

a) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Schmutzwasserkanäle** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.

b) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle, RRB)** wurden wie folgt aufgeteilt:

(Grundlage: Musterberechnung der vedewa, veröffentlicht in BWGZ 21/1998, S. 749 ff, bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW - Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02)

Anteil der Grundstücksentwässerung: 73,0 %

Anteil der Straßenentwässerung: 27,0 %

c) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Kläranlage** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Oberried entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.3 Aufteilung der Ertragszuschüsse

I.3.1 Kanalbeiträge

Die **Kanalbeiträge** wurden wie folgt aufgeteilt:

(Grundlage: Globalberechnung August 2001 -Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes der Kalkulation des Kanalbeitrages-).

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 82 %

Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 18 %

I.3.2 Klärbeiträge

Die Klärbeiträge wurden im Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes der Kalkulation des Klärbeitrages lt. Globalberechnung August 2001 aufgeteilt:

a) Die **Klärbeiträge (Anteil für RRB)** wurden zu 100 % der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zugeordnet.

b) Die **Klärbeiträge (Anteil für Sammler und Kläranlage)** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Oberried entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

I.3.3 Zuschüsse

vgl. I.1 (Aufteilung der kalkulatorischen Kosten)

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

II Zusammenfassung

Bezeichnung	Anteil für die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke	Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung		
		Gesamt	davon Grundstücke	davon Straßen
Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)				
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung ohne Straßenentwässerung		100,0%	50,0% 100,0%	50,0%
Kläranlage	100,0%			
laufende Kosten und Erlöse				
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung		100,0%	73,0%	27,0%
Kläranlage	100,0%			
Auflösung der Ertragzuschüsse				
Kanalbeiträge	82,0%		18,0%	
Klärbeiträge (Anteil für RRB)			100,00%	
Klärbeiträge (Anteil für Sammler und Kläranlage)	100,0%			
Zuschüsse	siehe kalkulatorische Kosten			

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Juni 2022 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt die Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wie bisher auf der Grundlage des Maßstabes "Abwassermenge". Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die Einleitungsflächen.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2022 - 2024 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze 2022 sowie die Finanzplanung der Jahre 2023 und 2024 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlagen	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. In den Kalkulationszeiträumen werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen (vgl. Anlage 7):

Schmutzwasserbeseitigung

01.10.2022 - 30.09.2023:

37.590,70 € (Anteil der Schmutzwasserbeseitigung an der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2018 -43.356,48 €-)

01.10.2023 - 30.09.2024:

Es erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.

Niederschlagswasserbeseitigung

01.10.2022 - 30.09.2023:

5.765,78 € (Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung an der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2018 -43.356,48 €-)

01.10.2023 - 30.09.2024:

Es erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.

Heilbronn, 10.06.2022



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

**Kalkulation der kostendeckenden
Gebühren für die zentrale
Abwasserbeseitigung
(rechnerischer Teil)**

Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung

01.10.2022 - 30.09.2023	
Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	2,06 €/m³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,52 €/m²

01.10.2023 - 30.09.2024	
Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:	
ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen	2,38 €/m³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	
ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,61 €/m²

Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes

Bezeichnung	vgl. Anlage	01.10.2022 - 30.09.2023				01.10.2023 - 30.09.2024			
		Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Abwasserbeseitigung		Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Abwasserbeseitigung	
		€	€	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €	€	€	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €
laufende Kosten	1	267.258	10.330	228.999	27.929	263.868	9.955	226.998	26.916
abzüglich laufende Erlöse	1	0	0	0	0	0	0	0	0
kalkulatorische Abschreibungen	2	183.156	16.519	146.975	19.663	190.045	17.979	150.619	21.447
abzüglich Auflösungen	3	-90.292	-232	-84.056	-6.004	-90.292	-232	-84.056	-6.004
kalkulatorische Verzinsung	4	17.773	4.572	8.682	4.519	19.356	5.017	9.360	4.979
Zwischensummen		377.895	31.188	300.600	46.107	382.978	32.718	302.921	47.338
Ausgleich Vorjahresergebnisse	7	-43.356,48		-37.590,70	-5.765,78	0,00		0,00	0,00
gebührenfähiger Deckungsbedarf		334.538 €	31.188 €	263.009 €	40.341 €	382.978 €	32.718 €	302.921 €	47.338 €
Leistungseinheiten	5			127.200 m³	77.000 m²			127.200 m³	77.000 m²
kostendeckende Gebührensätze (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				2,06 €/m³	0,52 €/m²			2,38 €/m³	0,61 €/m²

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

01.10.2022 - 30.09.2023

a) laufende Kosten

Bezeichnung der Kosten	Gesamt- betrag 2022	davon Anteil 01.10.2022 - 31.12.2022	Gesamt- betrag 2023	davon Anteil 01.01.2023 - 30.09.2023	lfd. Kosten Kalkulations- zeitraum	Kanalisation und Sonderbauwerke Schmutzwasser		Kanalisation und Sonderbauwerke Niederschlagsw.		Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht	
	€	€	€	€	€	%	€	%	€	%	€
Unterhaltung des Kanalnetzes	145.500	36.375	120.000	90.000	126.375	78,2%	98.825	21,8%	27.550		
Löhne und Gehälter	29.000	7.250	29.500	22.125	29.375	78,2%	22.971	21,8%	6.404		
Soziale Abgaben / Altersversorgung	11.000	2.750	11.200	8.400	11.150	78,2%	8.719	21,8%	2.431		
Prüfungs- und Beratungskosten	10.000	2.500	6.000	4.500	7.000	78,2%	5.474	21,8%	1.526		
Geschäftsbedarf	1.500	375	1.500	1.125	1.500	78,2%	1.173	21,8%	327		
Betriebskostenumlage an den AZV Breisgauer Bucht (inkl. Abwasserabgabe)	89.580	22.395	92.484	69.363	91.758	9,75%	8.946	0%	0	90,25%	82.812
Dienstfahrten, Reisekosten	100	25	100	75	100	78,2%	78	21,8%	22		
Zwischensummen					267.258		146.187		38.259		82.812
./. Anteil der Straßenentwässerung					-10.330	0,0%	0	27,0%	-10.330	0,0%	0
Summen					256.928		146.187		27.929		82.812

Die Aufteilung der Kosten erfolgte im Verhältnis der **Kanallängen** (Schmutzwasser 26,2 km (= 78,2 %), Niederschlagswasser 7,3 km (= 21,8 %)).

Die Umlage an den Abwasserzweckverband wurde entsprechend des Betriebsabrechnungsbogens des Verbandes für 2020 zugeordnet.

Der Anteil der Straßenentwässerung wurde nach der Musterberechnung der vedewa r.V., Stuttgart (BWGZ 21/98) berücksichtigt.

Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	228.999	100,0%	146.187	0,0%	0	100,0%	82.812
Niederschlagswasserbeseitigung der							
* Grundstücke	27.929	0,0%	0	100,0%	27.929	0,0%	0
* Straßen	10.330		0		10.330		0

b) laufende Erlöse

Es sind keine geplant.

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

01.10.2023 - 30.09.2024

a) laufende Kosten

Bezeichnung der Kosten	Gesamt- betrag 2023	davon Anteil 01.10.2023 - 31.12.2023	Gesamt- betrag 2024	davon Anteil 01.01.2024 - 30.09.2024	lfd. Kosten Kalkulations- zeitraum	Kanalisation und Sonderbauwerke Schmutzwasser		Kanalisation und Sonderbauwerke Niederschlagsw.		Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht	
	€	€	€	€	€	%	€	%	€	%	€
Unterhaltung des Kanalnetzes	120.000	30.000	120.500	90.375	120.375	78,2%	94.133	21,8%	26.242		
Löhne und Gehälter	29.500	7.375	29.800	22.350	29.725	78,2%	23.245	21,8%	6.480		
Soziale Abgaben / Altersversorgung	11.200	2.800	11.510	8.633	11.433	78,2%	8.940	21,8%	2.492		
Prüfungs- und Beratungskosten	6.000	1.500	6.000	4.500	6.000	78,2%	4.692	21,8%	1.308		
Geschäftsbedarf	1.500	375	1.500	1.125	1.500	78,2%	1.173	21,8%	327		
Betriebskostenumlage an den AZV Breisgauer Bucht (inkl. Abwasserabgabe)	92.484	23.121	95.487	71.615	94.736	9,75%	9.237	0%	0	90,25%	85.499
Dienstfahrten, Reisekosten	100	25	100	75	100	78,2%	78	21,8%	22		
Zwischensummen					263.868		141.498		36.871		85.499
./. Anteil der Straßenentwässerung					-9.955	0,0%	0	27,0%	-9.955	0,0%	0
Summen					253.913		141.498		26.916		85.499

Die Aufteilung der Kosten erfolgte im Verhältnis der **Kanallängen** (Schmutzwasser 26,2 km (= 78,2 %), Niederschlagswasser 7,3 km (= 21,8 %).

Die Umlage an den Abwasserzweckverband wurde entsprechend des Betriebsabrechnungsbogens des Verbandes für 2020 zugeordnet.

Der Anteil der Straßenentwässerung wurde nach der Musterberechnung der vedewa r.V., Stuttgart (BWGZ 21/98) berücksichtigt.

Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	226.998	100,0%	141.498	0,0%	0	100,0%	85.499
Niederschlagswasserbeseitigung der							
* Grundstücke	26.916	0,0%	0	100,0%	26.916	0,0%	0
* Straßen	9.955		0		9.955		0

b) laufende Erlöse

Es sind keine geplant.

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	Zugang	Abschreibung	RBW	Abschreibung	RBW	Abschreibung	RBW	Abschreibung	RBW
	€	2021 €	31.12.2021 €	2022 €	31.12.2022 €	2023 €	31.12.2023 €	2024 €	31.12.2024 €
Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde									
Schmutzwasserkanäle lt. AN 31.12.2021		53.116,28	1.304.178,28	53.116,28	1.251.062,00	53.116,28	1.197.945,72	53.116,28	1.144.829,44
Zuleitungssammler lt. AN 31.12.2021		58.354,32	890.810,11	58.354,32	832.455,79	58.354,32	774.101,47	58.354,32	715.747,15
Hausanschlüsse (Schmutzwasser) lt. AN 31.12.2021		2.836,05	72.426,38	2.836,05	69.590,33	2.836,05	66.754,28	2.836,05	63.918,23
Summe Schmutzwasserbeseitigung		114.306,65	2.267.414,77	114.306,65	2.153.108,12	114.306,65	2.038.801,47	114.306,65	1.924.494,82
Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde									
Niederschlagswasserkanäle lt. AN 31.12.2021		19.974,94	430.984,90	19.974,94	411.009,96	19.974,94	391.035,02	19.974,94	371.060,08
Zugang 2022: NW-Kanal Klosterweg	578.000,00	0,00	0,00	5.780,00	572.220,00	11.560,00	560.660,00	11.560,00	549.100,00
Zugang 2023: NW-Kanal Wehrlehofstraße	180.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.800,00	178.200,00	3.600,00	174.600,00
Zwischensumme		19.974,94	430.984,90	25.754,94	983.229,96	33.334,94	1.129.895,02	35.134,94	1.094.760,08
abzüglich Grundstücksanschlüsse 10%		-1.997,49	-43.098,49	-2.575,49	-98.323,00	-3.333,49	-112.989,50	-3.513,49	-109.476,01
Zwischensumme		17.977,45	387.886,41	23.179,45	884.906,96	30.001,45	1.016.905,52	31.621,45	985.284,07
RRB lt. AN 31.12.2021		4.741,10	106.213,30	4.741,10	101.472,20	4.741,10	96.731,10	4.741,10	91.990,00
Zwischensumme		22.718,55	494.099,71	27.920,55	986.379,16	34.742,55	1.113.636,62	36.362,55	1.077.274,07
./ Anteil der Straßenentw. 50%		11.359,27	247.049,86	13.960,27	493.189,58	17.371,27	556.818,31	18.181,27	538.637,04
Grundstücksanschlüsse		1.997,49	43.098,49	2.575,49	98.323,00	3.333,49	112.989,50	3.513,49	109.476,01
Summe Niederschlagswasserbeseitigung ohne Straßenentwässerung		13.356,77	290.148,35	16.535,77	591.512,58	20.704,77	669.807,81	21.694,77	648.113,04

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	Zugang €	Abschreibung 2021 €	RBW 31.12.2021 €	Abschreibung 2022 €	RBW 31.12.2022 €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €	Abschreibung 2024 €	RBW 31.12.2024 €
Kanalnetz des AZV Breisgauer Bucht (netto)									
Kanäle lt. AN 31.12.2021		762.827,12	19.571.745,02	762.827,12	18.808.917,90	762.827,12	18.046.090,78	762.827,12	17.283.263,66
Sonstige Bauwerke lt. AN 31.12.2021		44.141,16	411.666,28	44.141,16	367.525,12	44.141,16	323.383,96	44.141,16	279.242,80
Zugang 2022: Kanalbaumaßnahmen	865.700,00	0,00	0,00	6.492,75	859.207,25	12.985,50	846.221,75	12.985,50	833.236,25
Zugang 2023: Kanalbaumaßnahmen	500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.750,00	496.250,00	7.500,00	488.750,00
Zugang 2024: Kanalbaumaßnahmen	500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.750,00	496.250,00
Summe		806.968,28	19.983.411,30	813.461,03	20.035.650,27	823.703,78	19.711.946,49	831.203,78	19.380.742,71
Anteil der Gemeinde Oberried	0,59194238%	4.776,79	118.290,28	4.815,22	118.599,51	4.875,85	116.683,37	4.920,25	114.722,83
Summe Schmutzwasserbeseitigung		4.776,79	118.290,28	4.815,22	118.599,51	4.875,85	116.683,37	4.920,25	114.722,83
Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht (netto)									
Anlagevermögen lt. AN 31.12.2021		4.099.430,58	52.100.203,49	4.099.430,58	48.000.772,91	4.099.430,58	43.901.342,33	4.099.430,58	39.801.911,75
Zugang 2022: Maßnahmen Kläranlage	3.997.500,00	0,00	0,00	69.956,25	3.927.543,75	139.912,50	3.787.631,25	139.912,50	3.647.718,75
Zugang 2022: bewegliches Vermögen	715.000,00	0,00	0,00	35.750,00	679.250,00	71.500,00	607.750,00	71.500,00	536.250,00
Zugang 2023: Maßnahmen Kläranlage	31.202.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	546.045,50	30.656.554,50	1.092.091,00	29.564.463,50
Zugang 2023: bewegliches Vermögen	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	95.000,00	10.000,00	85.000,00
Zugang 2024: Maßnahmen Kläranlage	2.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	1.965.000,00
Zugang 2024: bewegliches Vermögen	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	95.000,00
Summe		4.099.430,58	52.100.203,49	4.205.136,83	52.607.566,66	4.861.888,58	79.048.278,08	5.452.934,08	75.695.344,00
Anteil der Gemeinde Oberried	0,59194238%	24.266,27	308.403,18	24.891,99	311.406,48	28.779,58	467.920,26	32.278,23	448.072,82
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitig.	100,0%	24.266,27	308.403,18	24.891,99	311.406,48	28.779,58	467.920,26	32.278,23	448.072,82

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	Zugang €	Abschreibung 2021 €	RBW 31.12.2021 €	Abschreibung 2022 €	RBW 31.12.2022 €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €	Abschreibung 2024 €	RBW 31.12.2024 €
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		143.349,71	2.694.108,23	144.013,86	2.583.114,11	147.962,08	2.623.405,10	151.505,13	2.487.290,47
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		13.356,77	290.148,35	16.535,77	591.512,58	20.704,77	669.807,81	21.694,77	648.113,04
Gesamtsumme Straßenentwässerung		11.359,27	247.049,86	13.960,27	493.189,58	17.371,27	556.818,31	18.181,27	538.637,04
					RBW 30.09.2022 €		RBW 30.09.2023 €		RBW 30.09.2024 €
Schmutzwasserbeseitigung					2.619.117,58		2.660.395,62		2.525.166,75
Niederschlagswasserbeseitigung					595.646,52		674.984,00		653.536,74
Straßenentwässerung					496.679,65		561.161,13		543.182,35

	2022 €	2023 €	2024 €	Anteil 01.10.2022 - 30.09.2023 €	Anteil 01.10.2023 - 30.09.2024 €
Abschreibungen Schmutzwasserbeseitigung	144.013,86	147.962,08	151.505,13	146.975,03	150.619,37
Abschreibungen Niederschlagswasserbeseitigung	16.535,77	20.704,77	21.694,77	19.662,52	21.447,27
Abschreibungen Straßenentwässerung	13.960,27	17.371,27	18.181,27	16.518,52	17.978,77

Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste

Bezeichnung des Abzugskapitals	Zugang €	Auflösung 2021 €	Restauflösung 31.12.2021 €	Auflösung 2022 €	Restauflösung 31.12.2022 €	Auflösung 2023 €	Restauflösung 31.12.2023 €	Auflösung 2024 €	Restauflösung 31.12.2024 €
Zuschüsse der Gemeinde zur Schmutzwasserbeseitigung									
Zuschüsse 1961-1982 lt. AN 31.12.2021 (SW-Anteil))	78,2%	1.668,20	40.383,14	1.668,20	38.714,94	1.668,20	37.046,75	1.668,20	35.378,55
Ausgleichstockzuschüsse lt. AN 31.12.2021 (SW-Anteil) *)	78,2%	0,00	85.112,02	0,00	85.112,02	0,00	85.112,02	0,00	85.112,02
Zuschüsse für SW-Kanäle lt. AN 31.12.2021		10.842,81	313.393,71	10.842,81	302.550,90	10.842,81	291.708,09	10.842,81	280.865,28
Zuschüsse für SW-Sammler lt. AN 31.12.2021		34.022,12	490.440,95	34.022,12	456.418,83	34.022,12	422.396,71	34.022,12	388.374,59
Summe Schmutzwasserbeseitigung		46.533,13	929.329,82	46.533,13	882.796,69	46.533,13	836.263,57	46.533,13	789.730,44
Zuschüsse der Gemeinde zur Niederschlagswasserbeseitigung									
Zuschüsse 1961-1982 lt. AN 31.12.2021 (NW-Anteil))	21,8%	464,80	11.251,79	464,80	10.786,99	464,80	10.322,18	464,80	9.857,38
Ausgleichstockzuschüsse lt. AN 31.12.2021 (NW-Anteil) *)	21,8%	0,00	23.714,42	0,00	23.714,42	0,00	23.714,42	0,00	23.714,42
Zwischensumme		464,80	34.966,21	464,80	34.501,41	464,80	34.036,60	464,80	33.571,80
./. Anteil der Straßenentw.	50%	232,40	17.483,10	232,40	17.250,70	232,40	17.018,30	232,40	16.785,90
Summe Niederschlagswasserbeseitigung		232,40	17.483,10	232,40	17.250,70	232,40	17.018,30	232,40	16.785,90

*) Die Aufteilung erfolgte im Verhältnis der **Kanallängen** (Schmutzwasser 26,2 km (= 78,2 %), Niederschlagswasser 7,3 km (= 21,8 %)).

Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste

Bezeichnung des Abzugskapitals	Zugang €	Auflösung 2021 €	Restauflösung 31.12.2021 €	Auflösung 2022 €	Restauflösung 31.12.2022 €	Auflösung 2023 €	Restauflösung 31.12.2023 €	Auflösung 2024 €	Restauflösung 31.12.2024 €
Kanalbeiträge der Gemeinde									
Kanalbeiträge lt. AN 31.12.2021		29.691,99	661.739,53	29.691,99	632.047,54	29.691,99	602.355,55	29.691,99	572.663,56
Zuschüsse für Entwässerungsbeitrag (Schmutzwasserkanäle) lt. AN 31.12.2021 ¹⁾		967,97	29.926,36	967,97	28.958,39	967,97	27.990,42	967,97	27.022,45
Zugänge 2022-2024	0,00								
Zwischensumme		30.659,96	691.665,89	30.659,96	661.005,93	30.659,96	630.345,97	30.659,96	599.686,01
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung ²⁾	82%	25.141,17	567.166,03	25.141,17	542.024,86	25.141,17	516.883,70	25.141,17	491.742,53
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung ²⁾	18%	5.518,79	124.499,86	5.518,79	118.981,07	5.518,79	113.462,27	5.518,79	107.943,48
Klärbeiträge der Gemeinde									
Klärbeiträge lt. AN 31.12.2021		12.092,86	266.723,11	12.092,86	254.630,25	12.092,86	242.537,39	12.092,86	230.444,53
Zuschüsse für Entwässerungsbeitrag (Schmutzwasserkanäle) lt. AN 31.12.2021 ¹⁾		541,41	16.738,48	541,41	16.197,07	541,41	15.655,66	541,41	15.114,25
Zugänge 2022-2024	0,00								
Zwischensumme		12.634,27	283.461,59	12.634,27	270.827,32	12.634,27	258.193,05	12.634,27	245.558,78
davon Anteil für Sammler/Kläranlage ²⁾	98%	12.381,58	277.792,35	12.381,58	265.410,77	12.381,58	253.029,19	12.381,58	240.647,61
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	100%	12.381,58	277.792,35	12.381,58	265.410,77	12.381,58	253.029,19	12.381,58	240.647,61
davon Anteil für RRB ²⁾	2%	252,69	5.669,23	252,69	5.416,55	252,69	5.163,86	252,69	4.911,18
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	100%	252,69	5.669,23	252,69	5.416,55	252,69	5.163,86	252,69	4.911,18
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		84.055,88	1.774.288,21	84.055,88	1.690.232,33	84.055,88	1.606.176,45	84.055,88	1.522.120,57
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		6.003,88	147.652,20	6.003,88	141.648,32	6.003,88	135.644,44	6.003,88	129.640,56
Gesamtsumme Straßenentwässerung		232,40	17.483,10	232,40	17.250,70	232,40	17.018,30	232,40	16.785,90
					RBW 30.09.2022 €		RBW 30.09.2023 €		RBW 30.09.2024 €
Schmutzwasserbeseitigung					1.711.246,30		1.627.190,42		1.543.134,54
Niederschlagswasserbeseitigung					143.149,29		137.145,41		131.141,53
Straßenentwässerung					17.308,80		17.076,40		16.844,00

¹⁾ Die Aufteilung auf Kanal- und Klärbeiträge erfolgte im Verhältnis der Beitragssätze lt. Abwassersatzung Stand 27.09.2011 (Kanalbeiträge: 2,95 € = 64,13 %; Klärbeiträge: 1,65 € = 35,87 %)

²⁾ Innerhalb der Kanal- und Klärbeiträge erfolgte die Zuordnung im Verhältnis des umlagefähigen Aufwands lt. Globalberechnung August 2001.

Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste

	2022	2023	2024	Anteil 01.10.2022 - 30.09.2023	Anteil 01.10.2023 - 30.09.2024
	€	€	€	€	€
Auflösungen SW-Beseitigung	84.055,88	84.055,88	84.055,88	84.055,88	84.055,88
Auflösungen NW-Beseitigung	6.003,88	6.003,88	6.003,88	6.003,88	6.003,88
Auflösungen Straßenentwässerung	232,40	232,40	232,40	232,40	232,40

Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Oberried führt ihre Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb. Die nach dem Kommunalabgabengesetz zu berechnende kalkulatorische Verzinsung setzt sich aus den effektiven Fremdkapitalzinsen und den Zinsen für das der Einrichtung zur Verfügung gestellte Eigenkapital zusammen.

Bei der Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils muss auch der auf die Beiträge entfallende Zinsanteil mit berücksichtigt werden.

Fremdkapitalzinsen für die Abwasserbeseitigung

Der Zinsaufwand beträgt für	2022	2023
- Zinsen für Fremdkredite	6.000,00 €	11.200,00 €
- Zinsumlage an den AZV Breisgauer Bucht	7.002,68 €	8.162,89 €
Summe	13.002,68 €	19.362,89 €
davon Anteil 01.10.2022 - 31.12.2022	3.250,67 €	
davon Anteil 01.01.2023 - 30.09.2023		14.522,16 €
Zinsaufwand 01.10.2022 - 30.09.2023	17.772,83 €	

Eigenkapitalverzinsung

Der Bereich Abwasserbeseitigung wurde nicht mit Eigenkapital ausgestattet.

Kalkulatorische Verzinsung gesamt	17.772,83 €
--	--------------------

	Gesamt €	Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlagswasser- beseitigung €	Straßenentwässerung €
Restbuchwerte 30.09.2023 (vgl. Anlage 2)	3.896.540,75	2.660.395,62	674.984,00	561.161,13
Restauflösungsbeträge 30.09.2023 (vgl. Anlage 3)	-1.781.412,23	-1.627.190,42	-137.145,41	-17.076,40
Betriebskapital	2.115.128,52	1.033.205,20	537.838,60	544.084,73
Aufteilung der kalkulatorischen Verzinsung 01.10.2022 - 30.09.2023	17.772,83	8.681,73	4.519,31	4.571,79

Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Oberried führt ihre Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb. Die nach dem Kommunalabgabengesetz zu berechnende kalkulatorische Verzinsung setzt sich aus den effektiven Fremdkapitalzinsen und den Zinsen für das der Einrichtung zur Verfügung gestellte Eigenkapital zusammen.

Fremdkapitalzinsen für die Abwasserbeseitigung

Der Zinsaufwand beträgt für	2023	2024
- Zinsen für Fremdkredite	11.200,00 €	10.800,00 €
- Zinsumlage an den AZV Breisgauer Bucht	8.162,89 €	8.553,57 €
Summe	19.362,89 €	19.353,57 €
davon Anteil 01.10.2023 - 31.12.2023	4.840,72 €	
davon Anteil 01.01.2024 - 30.09.2024		14.515,18 €
Zinsaufwand 01.10.2023 - 30.09.2024	19.355,90 €	

Eigenkapitalverzinsung

Der Bereich Abwasserbeseitigung wurde nicht mit Eigenkapital ausgestattet.

Kalkulatorische Verzinsung gesamt	19.355,90 €
--	--------------------

	Gesamt €	Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlagswasser- beseitigung €	Straßenentwässerung €
Restbuchwerte 30.09.2024 (vgl. Anlage 2)	3.721.885,84	2.525.166,75	653.536,74	543.182,35
Restauflösungsbeträge 30.09.2024 (vgl. Anlage 3)	-1.691.120,07	-1.543.134,54	-131.141,53	-16.844,00
Betriebskapital	2.030.765,77	982.032,21	522.395,21	526.338,35
Aufteilung der kalkulatorischen Verzinsung 01.10.2023 - 30.09.2024	19.355,90	9.360,07	4.979,12	5.016,70

Ermittlung der Leistungseinheiten

<u>Schmutzwasserbeseitigung</u>	m ³
Zu erwartende Abwassermenge 01.10.2022 - 30.09.2023	127.200
erwartete Zugänge 01.10.2023 - 30.09.2024	0
Zu erwartende Abwassermenge 01.10.2023 - 30.09.2024	127.200

<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u>	m ²
Prognose: überbaute und befestigte Grundstücksflächen 01.10.2022 - 30.09.2023	77.000
erwartete Veränderungen bis 30.09.2024	0
Prognose: überbaute und befestigte Grundstücksflächen 01.10.2023 - 30.09.2024	77.000

Ermittlung der dezentralen Anteile

In die Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht wird der Fäkalschlamm von Grundstücken der Gemeinde Oberried entsorgt, die ihre Abwässer in geschlossene Gruben oder Kleinkläranlagen einleiten. Diese Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung dürfen bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung nicht berücksichtigt werden.

Der AZV stellt der Gemeinde Oberried für die Annahme und Behandlung des Fäkalschlammes Klärgebühren in Höhe von 3,60 €/m³ (geschlossene Gruben) und von 10,00 €/m³ (Kleinkläranlagen) in Rechnung. Die Klärgebühren werden vom AZV als sonstiger Ertrag gebucht und sind deshalb nicht Bestandteil der Betriebskostenumlage. Die Umlage an den AZV ist deshalb nicht um einen dezentralen Anteil zu bereinigen.

Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre

zentrale Abwasserbeseitigung

Jahr	Ergebnis lt. Jahresabschluss €	enthaltene Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung €	enthaltene Erlöse der dezentralen Abwasserbeseitigung €	bereinigtes Ergebnis €	Ausgleiche in den Zeiträumen:					Folgejahre €
					01.10.19-30.09.20 €	01.10.20-30.09.21 €	01.10.21-30.09.22 €	01.10.22-30.09.23	01.10.23-30.09.24	
2015	12.909,78	5.128,05	-5.806,90	12.230,93	-12.230,93					0,00
2016	47.327,80	5.604,99	-6.606,37	46.326,42	-16.169,07	-30.157,35				0,00
2017	69.417,38	2.760,16	-3.172,97	69.004,57		-41.000,00	-28.004,57			0,00
2018	74.473,28	5.062,00	-6.178,80	73.356,48			-30.000,00	-43.356,48		0,00
2019	steht noch nicht fest									0,00
2020	steht noch nicht fest									0,00
2021	steht noch nicht fest									0,00
Summe	204.128,24	18.555,20	-21.765,04	200.918,40	-28.400,00	-71.157,35	-58.004,57	-43.356,48	0,00	0,00

Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr

(BWGZ 21/1998)

- Musterberechnung der VEDEWA -

Bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW (Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02).

Straßenentwässerungsanteil bei der Abwassergebühr						
Bezeichnung der Fläche	Anteil an der Gesamtfläche	Abflussbeiwert	Befestigte, an die Kanalisation angeschlossene Fläche	jährlicher Niederschlag m³ (ha*a)	jährliche in die Kanalisation gelangende Niederschlagswassermenge m³ (ha*a)	in %
öffentliche Fläche	20%	0,9	18%	7.000	1.260	27%
Private Fläche	80%	0,6	48%	7.000	3.360	73%
Bezeichnung			Anteil an der MW-Menge	Anteil NW an der Gesamtmenge	Anteil an den Betriebskosten Kanalisation	Anteil an den Betriebskosten Klärwerk
Schmutzwassermenge			50%		50,00%	95,60%
Niederschlagswassermenge (öffentliche und private Flächen)			50%			
öffentliche Flächen (Straßen)				27%	13,50%	1,19%
private Flächen				73%	36,50%	3,21%
Summen			100%	100%	100,00%	100,00%

4,40%

Lt. Londong, Korrespondenz Abwasser, KA 12/1997 beträgt der NW-Anteil an den Personal- und Sachkosten einer KA ca. 4.4 %

**TOP 4 Beauftragung eines Nahwärmekonzepts für das
Unterdorf, Erhebung und Auswertung weiterer Daten für
die energetische Versorgung in der Gesamtgemeinde**

Beschlussantrag

Das in der Anlage befindliche Quartierskonzept (Leistungspakete 1-8) wird in einem ersten Schritt mit den Leistungspaketen 1-7 beauftragt. Die Eigenmittel sind entsprechend im Haushaltsplan 2023 zu berücksichtigen. Weiter wird die endura kommunal beauftragt, im Zuge des Quartierskonzept 30 Beratungen für die Erstberatung energetische Gebäudesanierung durchzuführen (Leistungspaket 8) und dies bei der Fördermittelbeantragung bei der KfW zu berücksichtigen. Auf diese Beratungsscheine können sich Bürger der Gemeinde verbindlich nach dem Windhundprinzip bewerben. Der Eigenanteil von 25% (75 Euro) ist durch den sich Bewerbenden zu tragen. Die Gemeindeverwaltung übernimmt die finanzielle Abwicklung mit dem Dienstleister. Sollten die KfW-Förderung nicht zustande kommen, erlöschen die Aufträge. In diesem Fall trägt endura kommunal das finanzielle Risiko für Vorleistungen.

Sachverhalt

Es wird auf die Beratung und das Protokoll vom 16.05.2022 verwiesen. Weiter hält es die Gemeindeverwaltung für nicht zielführend, auch durch die Gemeinde subventionierte Beratungsscheine auszugeben. Gleichwohl können auch diese Beratungen sinnvoll sein. Der Eigenanteil von 25% stellt für Hauseigentümer eine überschaubare Summe mit einer erheblichen Förderung dar. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, soll die Förderung bei der KfW über den Dienstleister, endura kommunal, erfolgen und zwischen diesem und der Gemeinde abgerechnet werden. Die Gemeindeverwaltung fordert den Eigenanteil bei den einzelnen Bewerbern zurück, sodass bei der Gemeinde nur der Verwaltungsaufwand verbleibt.

Hinweis: Die in der Anlage im Inhaltsverzeichnis ausgeführten Punkte, die nicht im veröffentlichten Quartierskonzept eingesehen werden können, unterliegen der Vertraulichkeit. Das gesamte Angebot kann durch Mitglieder des Gemeinderates im Rathaus eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind Mittel in Höhe von 19.504 Euro (kommunaler Eigenanteil) gleich 25% von 78.016 Euro im Haushaltsplan 2023 bereit zu stellen.

Angebot
03.06.2022



**Energetisches Quartierskonzept
Unterdorf Oberried
Gemeinde Oberried**

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation und Zielsetzung.....	1
2.	KfW – Förderung	4
3.	Leistungsbeschreibung.....	5
4.	Kostenaufstellung	9
5.	Zeitplan	10
6.	endura kommunal und das Projektteam	11
7.	Projektreferenzen	13
8.	Rahmenbedingungen dieses Angebots.....	14
9.	Auftragsbestätigung.....	15
10.	Hinweis zur Datenverarbeitung	16
11.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	17

ERSTELLER DIESES ANGEBOTES: MAXIMILIAN SCHMID

DATUM: FREITAG, 3. JUNI 2022



1. Ausgangssituation und Zielsetzung

Im Unterdorf der Gemeinde Oberried besteht ein Wärmenetz, welches mehrere kommunale und private Gebäude versorgt. Die Wärme kommt aus der Biogasanlage des Winterberghofs und einem Pelletkessel in der Goldberghalle. Der Pelletkessel ist bereits in die Jahre gekommen und muss in absehbarer Zeit ersetzt werden. Für die Biogasanlage stellt sich die Frage nach einem Betriebskonzept nach Auslauf der EEG-Förderung. Im Bereich des Ursulinhofs besteht zudem ein weiteres Mikronetz.

Die Gemeinde steht vor der Herausforderung die in die Jahre gekommene Wärmeherzeugung zu erneuern und dabei eine ökologische und zukunftsfähige Versorgung sicherzustellen. Außerdem plant die Gemeinde im Bereich der Hauptstraße in den Jahren 2024/25 die Wasserleitungen zu erneuern. Hierzu muss die Hauptstraße geöffnet werden, wodurch sich Synergieeffekte für einen parallelen Ausbau der Wärmeversorgung ergeben könnten.

Die Gemeinde möchte deshalb die Möglichkeit eines Ausbaus des bestehenden Wärmenetzes mit gleichzeitiger Erneuerung der Wärmeherzeugung untersuchen.

Durch die derzeitigen dynamischen Entwicklungen der Energiepreise und des Ziels der Klimaneutralität in der Energieversorgung sieht die Gemeinde die Chance für die kommunalen und privaten Gebäude im Unterdorf eine zukunftssichere Wärmeversorgung entwickeln zu können.

Gleichzeitig sollen auch die Bürgerinnen und Bürger der anderen Ortsteile der Gemeinde beim Thema Energieversorgung und energetische Gebäudesanierung mitgenommen werden. Hierzu sollen alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über sinnvolle Maßnahmen informiert und ein Beratungsangebot geschaffen werden.

Neben den übergeordneten Zielen der Gemeinde Oberried zum Klimaschutz beizutragen, CO₂ einzusparen, Energie effizient zu nutzen, den erneuerbaren Energieanteil möglichst zu steigern sowie den Primär- und Endenergiebedarf zu reduzieren, stehen vor allem folgende Ziele bei der Durchführung des Quartierskonzeptes in Oberried im Vordergrund:

- Weiterentwicklung der Idee das bestehende Wärmenetz auszubauen und Synergien durch die anstehende Straßen-/Tiefbauarbeiten im Bereich der Hauptstraße zu nutzen.
- Aktivierung der Öffentlichkeit und Ermittlung der Anschlussbereitschaft von Gebäudeeigentümern im Unterdorf an ein möglicherweise entstehendes Wärmenetz.



- Bestandsaufnahme der bestehenden Wärmenetze und der Wärmezeugung und Prüfung der bestehenden Potenziale zum Ausbau der bestehenden Netze und Heizzentralen.
- Erarbeitung eines Technisch-Ökonomisches Konzeptes für ein Wärmenetz mit einem Variantenvergleich
 - Trassenplanung (und Nachverdichtung) anhand der Rückmeldungen aus der Fragebogen-Befragung
 - Erste technische Auslegung der Wärmezeugung und des Wärmenetzes
 - Investkostenabschätzung und Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der bestehenden Fördermöglichkeiten (in Anlehnung an VDI 2067)
- Identifizieren möglicher Akteure für Betrieb, Finanzierung, Planung, Bau und Betrieb eines Wärmenetzes.
- Information, Sensibilisierung und Aktivierung möglichst vieler Gebäudeeigentümer im Quartier und den anderen Ortsteilen der Gemeinde Oberried zu den Themen Energieeffizienz, Gebäudesanierung, Austausch alter Heizungen sowie energiesparende Wärme- und Stromversorgung im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung und durch Vor-Ort Erstberatungen zur Gebäudesanierung.
- In einem geförderten Quartierskonzept sind auch Maßnahmen für eine klimafreundliche, quartiersbezogene Mobilität zu untersuchen. Nach einer Basisanalyse wird im Austausch mit der Verwaltung identifiziert, welche Themen im Hinblick auf die Vermeidung und Verlagerung von Verkehr, aber auch die Verminderung des Energiebedarfs in der Kommune besonderes Potenzial haben. Dabei wird ein Schwerpunktthema für eine Ersteinschätzung festgelegt und im Rahmen des Quartierskonzeptes bearbeitet. Mögliche Themenschwerpunkte sind bspw. Radverkehr, E-Mobilität, Parkraum oder alternative Mobilitätsangebote.



Abgrenzung des Gebiets

Das Quartierskonzept umfasst ein Gebiet im Unterdorf von Oberried. Das Gebiet ist im Westen begrenzt durch die Landstraße 126 und die Brugga, im Osten durch die Vörlinsbachstraße. Im Norden begrenzt der Ortsrand das Quartier, im Süden reicht das Quartier bis zur Winterbergstraße und zur Straße Am Vogelsang (siehe Abbildung 1).

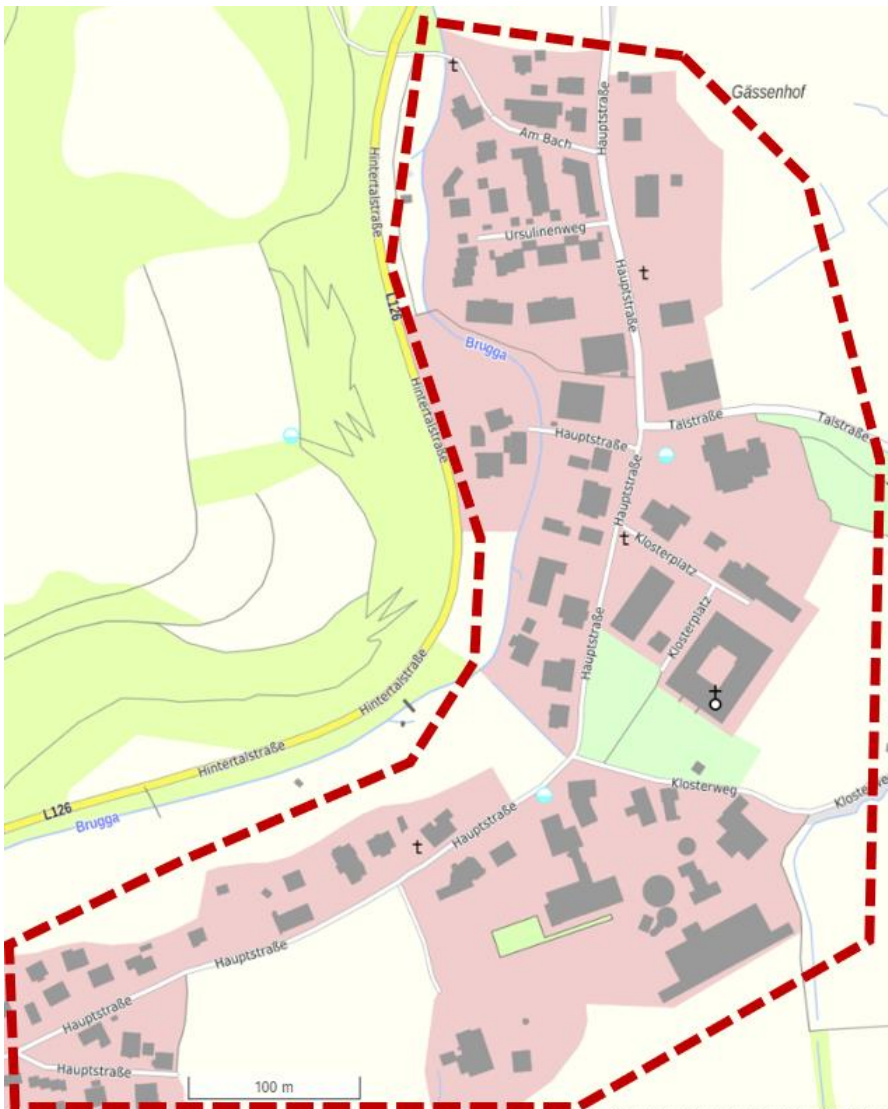


Abbildung 1: Abgrenzung des Gebiets für das Quartierskonzept Unterdorf



2. KfW – Förderung

Für die Erstellung von Quartierskonzepten gibt es ein spezielles Förderprogramm der KfW für Kommunen: „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (KfW-Programm 432, siehe [dieser Link](#)).

Die Förderung der Konzepterstellung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben (ggf. inkl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer). Anträge können jederzeit bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eingereicht werden. Die Bearbeitungszeit bis zur Bewilligung der Fördermittel dauert erfahrungsgemäß ca. 6-8 Wochen.

Endura kommunal sichert zu mit dem Projekt bereits vor Erhalt des Fördermittelbescheids beginnen zu können. Das Risiko der Übernahme der bis zum Erhalt des Fördermittelbescheids angefallenen Kosten übernimmt endura kommunal.

Der Bearbeitungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Gemäß den Förderkriterien der KfW muss ein Quartierskonzept spätestens nach 18 Monaten Bearbeitungszeit abgeschlossen sein.

Die Förderung richtet sich insbesondere auf die Steigerung der Energieeffizienz in bestehenden Quartieren und Gebäuden.

Zudem müssen auch Maßnahmen aus dem Bereich der nachhaltigen Mobilität im Quartierskonzept untersucht werden.

Zusätzlich kann über das KfW-Programm 432 ein Sanierungsmanagement, aufbauend auf dem energetischen Quartierskonzept, 3 Jahre lang (mit der Option um zwei Jahre zu verlängern) mit 75% der Personal- und Sachkosten bezuschusst werden.

Das Sanierungsmanagement sorgt für die Umsetzung der im Quartierskonzept erarbeiteten Sanierungsmaßnahmen: er berät die einzelnen Gebäudebesitzer, ist Anlaufstelle für Fragen zur Finanzierung und Förderung, treibt den gesamten Umsetzungsprozess an und koordiniert die-sen. So kann er beispielsweise bei einem geplanten Bau eines Wärmenetzes die gesamte Projektsteuerung für dieses Projekt im Auftrag der Kommune übernehmen oder für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die BEW Förderung genutzt werden.



3. Leistungsbeschreibung

Abgeleitet aus der Analyse der inhaltlichen Schwerpunkte haben wir folgende Leistungsbeschreibung erstellt:

Leistungen Arbeitspaket 0:

Erstellung und Einreichung des Förderantrags / Beantragung der KfW-Fördermittel

- › Erstellung der notwendigen Vorhabensbeschreibung inklusive Ausformulierung der Kapitel Ausgangssituation, Ziele, Arbeitsschritte, Kosten und Zeitplan
- › Ausfüllen des KfW-Formulars zur Beantragung des Zuschusses im Programm 432
- › Zusammenstellung des Gesamtantrags für die KfW, Abstimmung mit und Einreichung über die Gemeinde Oberried

Leistungen Arbeitspaket 1:

Datenerhebung / Bestandsaufnahme (Ausgangsanalyse)

Kernstück des Quartierskonzeptes ist die Erhebung der Daten der Energieversorgung der Gebäude im Quartier. Soweit vorhanden werden Verbrauchsdaten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, diese werden durch eine Erhebung der Gebäudedaten durch Fragebögen ergänzt. Die verbleibenden Datenlücken werden anhand von Erfahrungswerten, z.B. aus der bundesweit angewendeten Gebäudetypologie und unserer endura-internen Datenbank (anonymisierte Daten aus vielen anderen Quartierskonzepten), geschlossen.

Die Datenerhebung beinhaltet:

- › die Durchführung einer Fragebogen-Erhebung im definierten Gebiet: Erstellung eines entsprechenden Fragebogens, Erhebung/Abstimmung der Gebäudeeigentümer-Daten gemeinsam mit der Kommune, Auswertung und Erfassung der zurückgesendeten Fragebögen
- › neben der Fragebogenerhebung im Quartier werden auch in den Ortsteile Fragebogenerhebungen durchgeführt
- › die Auswertung vorhandener Daten der Gemeinde Oberried (GIS-Daten, Verbrauchsdaten, statistische Daten)
- › die Erfassung der vorhandenen Wärme- und Stromerzeugungseinrichtungen
- › bei Bedarf die Durchführung von Individual-Gesprächen mit wichtigen Akteuren (z.B. mit Großverbrauchern, Schlüsselkunden, Biogasanlagenbetreiber etc)



- › die Betrachtung übergeordneter Planungen und Planungsziele, vorhandener integrierter Stadtteilentwicklungs- oder wohnwirtschaftlicher Konzepte sowie von Fachplanungen und Bebauungsplänen

Leistungen Arbeitspaket 2:

Datenauswertung und Potenzialanalyse

Die erhobenen Daten müssen entsprechend der vorhandenen Potenziale für energetische Gebäudesanierung, Energieeffizienz und erneuerbare Energien strukturiert ausgewertet werden. Die analysierten Aspekte werden mit Hilfe von GIS-Karten dargestellt. Die Inhalte dieses Arbeitspakets sind im Einzelnen:

- › Identifikation und Untersuchung von Potenzialen für den Einsatz erneuerbarer Energie (Solarthermie und Photovoltaik, Erdwärme, Abwärme)
- › Auswertung der erhobenen Daten und der bereits vorhandenen Wärmeerzeugung und Wärmenetze
- › Darstellung der für das Quartier maßgeblichen Energieverbrauchssektoren (kommunale Einrichtungen, Gewerbe / Handel/ Dienstleistungen, private Haushalte) und Anteile der verschiedenen Energieträger Heizöl, Erdgas, Nahwärme, Holz, andere
- › Erstellung einer Energie- und Treibhausgas-Bilanz für das Quartier als Ausgangspunkt für die energetische Gebäudesanierung und als Basis für eine Erfolgs-Evaluation in der Zukunft
- › Darstellung des Anschluss-Interesses der Gebäudeeigentümer an einem Wärmenetz, Darstellung des Heizungs- und Gebäudealters und der durchgeführten bzw. beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden
- › Darstellung von Potenzialen für nachhaltige Mobilitätsmaßnahmen (Car-Sharing, Ladesäulen, ÖPNV-Anbindung, Fahrradwege, Verbesserung der Attraktivität von ÖPNV)
- › Ermittlung und Darstellung der Energieeinspar- und Effizienzpotenziale im Quartier
- › Erstellung von GIS-Karten zur Visualisierung



Leistungen Arbeitspaket 3:

Maßnahmenentwicklung und -bewertung (Maßnahmenkatalog)

Aus den identifizierten Potenzialen müssen realisierbare Maßnahmen entwickelt und beschrieben werden. Realisierbar sind Maßnahmen, die nach dem Stand heutiger Technik umsetzbar und wirtschaftlich konkurrenzfähig sind. Zudem müssen solche Maßnahmen auf ausreichende soziale Akzeptanz stoßen, um umgesetzt werden zu können. Dies gilt insbesondere für den Aufbau eines Wärmenetzes. Dieses Arbeitspaket umfasst:

- › Sammlung und Beschreibung von Maßnahmen zu Energieeffizienz und Energieversorgung, sowie zum Themenbereich nachhaltige Mobilität
- › Ausweisung von Gebieten im Quartier, in denen bestimmte energetische Sanierungsmaßnahmen schwerpunktmäßig durchgeführt werden müssen oder empfohlen werden
- › Beschreibung der energetischen Sanierungsmaßnahmen anhand folgender Kriterien:
 - Technisch-wirtschaftliche Beschreibung
 - Überschlägige Wirtschaftlichkeitsberechnungen
 - Technische Realisierbarkeit
 - Aufzeigen von Hemmnissen
- › Vertiefte Machbarkeitsbetrachtung einer zentralen Wärmeversorgung des Quartiers über ein Wärmenetz. Für diese Maßnahmen werden folgende Betrachtungen durchgeführt:
 - Bestandsaufnahme der bestehenden Wärmenetze und der Wärmeerzeugung sowie Prüfung der bestehenden Potenziale zum Ausbau der bestehenden Netze und Heizzentralen
 - Entwicklung technischer Auslegungsvarianten (mögliche Netzverläufe, versorgte/angeschlossene Gebäude) für ein Wärmenetz, inkl. Diskussion zu Heizzentralenstandort
 - Variantenvergleich Wärmeerzeugung vorrangig aus erneuerbarer Energie
 - Bewertung der Realisierung eines Wärmenetzes anhand der sozialen Akzeptanz (resultierend aus der Fragebogenerhebung und der Durchführung der Bürgerinformationsveranstaltungen)
 - Vorstellung möglicher Umsetzungs- und Betreiberszenarien
 - Handlungsempfehlung für die technisch-wirtschaftlich sinnvollste und hinsichtlich der sozialen Akzeptanz beste Wärmenetz-Variante
 - Vorschlag einer Projektstrukturierung für die weitere Umsetzung



- › Erstellung der Energie- und CO₂-Bilanzen
- › Erstellung von Empfehlungen zur Umsetzung und dem Umgang mit Hemmnissen
Organisatorische Umsetzung (Verantwortlichkeiten, Zeitplan); Controlling
- › Vorstellung, Abstimmung und Diskussion der Ergebnisse mit dem Auftraggeber

Leistungen Arbeitspaket 4:

Bürger- und Akteursbeteiligung, Informationsveranstaltung & Öffentlichkeitsarbeit

- › Eine Bürgerinformationsveranstaltung (für die gesamte Gemeinde) zur Vorstellung der Ziele und des Vorgehens des Quartierskonzepts, sowie zur Information über sinnvolle energetische Maßnahmen für Gebäudeeigentümer wie bspw. PV-Anlagen und energetische Gebäudesanierung
- › Eine Bürgerinformationsveranstaltung zur Vorstellung der Ergebnisse des Quartierskonzepts
- › Bis zu zwei Präsentationen in den Entscheidungsgremien der Gemeinde

Leistungen Arbeitspaket 5:

Projektmanagement und -Steuerung

- › Gesamtkoordination des Projektes (Intern, mit Auftraggeber)
- › Arbeitssitzungen mit dem Auftraggeber / Kooperationspartnern / Ingenieurbüros

Leistungen Arbeitspaket 6:

Berichtserstellung

- › Erstellung des Abschlussberichts nach den Kriterien der KfW
- › Endkontrolle und Übermittlung an den Auftraggeber und die KfW

Leistungen Arbeitspaket 7:

Fragebögen: Druck und Versand

- › Druck und Versand von ca. 300 Fragebögen zur Erhebung der energiebezogenen Daten in der Gemeinde und des Interesses an Nahwärme
- › Versand (inkl. Portokosten) an alle Gebäude im Quartier

Leistungen Arbeitspaket 8:

30 energetische Vor-Ort-Erstberatungen

- › Organisation, Koordination und Durchführung von 30 Vor-Ort Beratungen
- › Vor-Ort Beratung beinhaltet Gebäuderundgang und Tischgespräch (ca. 1-1,5 h)



5. Zeitplan

Die oben beschriebenen Arbeitsschritte bauen inhaltlich aufeinander auf und werden entsprechend der beschriebenen logischen Abfolge nacheinander durchgeführt. Für das integrierte Quartierskonzept wird ein Bearbeitungszeitraum von ca. 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Beauftragung angesetzt. Gemäß den Förderkriterien der KfW muss ein Quartierskonzept spätestens 18 Monaten nach Förderzusage abgeschlossen sein.

Arbeitsschwerpunkte	Projektablaufplan													
	Monat													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Leistungen Arbeitspaket 0: Erstellung und Einreichung des Förderantrags / Beantragung der KfW-Fördermittel														
Leistungen Arbeitspaket 1: Datenerhebung / Bestandsaufnahme (Ausgangsanalyse)														
Leistungen Arbeitspaket 2: Datenauswertung und Potenzialanalyse														
Leistungen Arbeitspaket 3: Maßnahmenentwicklung und -bewertung (Maßnahmenkatalog)														
Leistungen Arbeitspaket 4: Bürger- und Akteursbeteiligung, Informationsveranstaltung & Öffentlichkeitsarbeit														
Leistungen Arbeitspaket 5: Projektmanagement und -steuerung														
Leistungen Arbeitspaket 6: Berichtserstellung														





endura kommunal GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
79110 Freiburg im Breisgau

info@endura-kommunal.de
www.endura-kommunal.de



**TOP 5 Bauantrag Im Brühl 2, Flst.Nr. 470/2, hier: Erweiterung einer
Zimmereihalle mit Produktion und Lagerfläche**

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Sachverhalt:

Der Bauherr möchte auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 470/2, im Brühl 2, die bestehende Zimmereihalle mit Produktion und Lagerfläche erweitern.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Brühl“.

Der Bebauungsplan gibt für Bauvorhaben auf diesem Grundstück u.a. eine maximale Traufhöhe von 8,0 m und eine maximale Firsthöhe von 13,0 m Höhe vor. Der Erweiterungsbau nimmt die Höhen des Bestandsgebäudes auf während. Während die geplante Firsthöhe mit 10,45 m das maximal Zulässige einhält, liegt mit 8,03 m ein sehr geringfügige Überschreitung vor. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Befreiung von dieser Vorschrift des Bebauungsplans erforderlich. Da dies optisch keinerlei Auswirkungen hat und es städtebaulich durchaus sinnvoll ist, die Höhe des Bestandsgebäude aufzunehmen und fortzuführen, schlägt die Verwaltung vor, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die übrigen Vorgaben des Bebauungsplans werden eingehalten.

ASAL + PFAFF

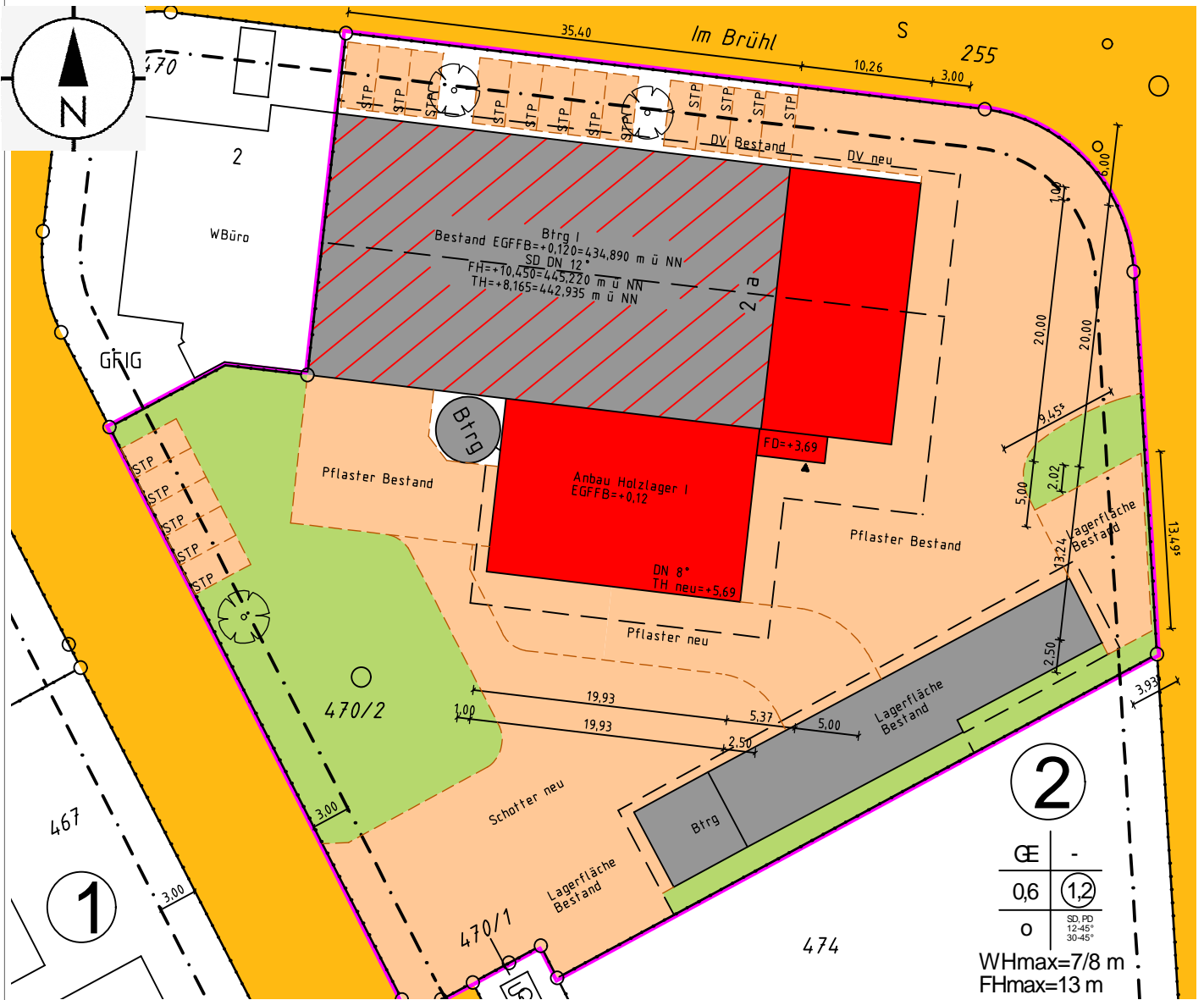
Sachverständige LBOVVO § 5(2) B.-W.
Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure B.-W.
Schlossbergstraße 9D, D-79280 Au
Tel. 0761- 453 978 10 Fax 453 925 25
info@asalpfaff.de



Zeichnerischer Teil zum Bauantrag
§ 4 LBOVVO Baden - Württemberg

LAGEPLAN

Gemeinde: Oberried Gemarkung: Oberried

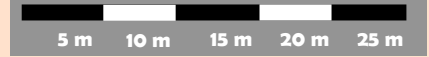


ASAL PFAFF
INGENIEURBÜRO FÜR VERMESSUNGSTECHNIK
ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE

Höhenbezug

örtlicher Höhenbezug
NN Höhen

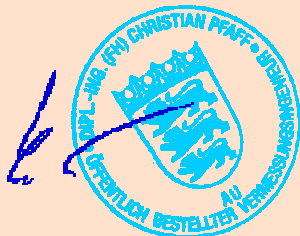
Maßstab 1:500



Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Der Lageplan ist nach § 4 Absatz 2 bis 7 LBOVVO bearbeitet.

Au, den 18.05.2022



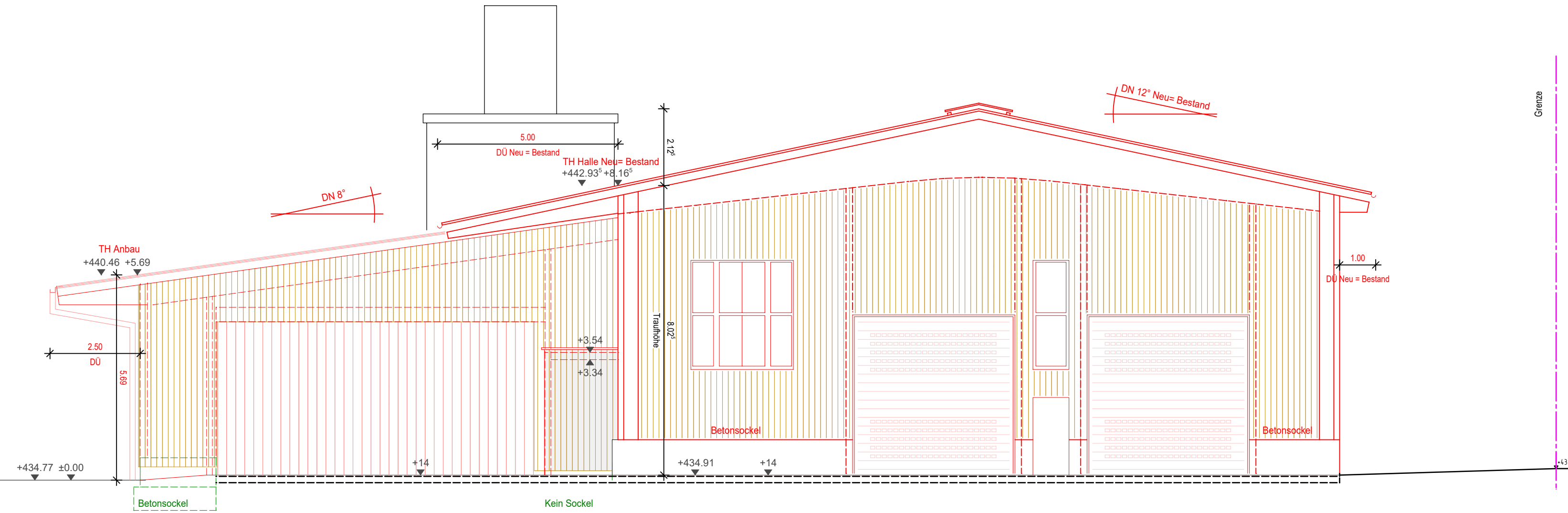
Planverfasser: (§ 43 Abs. 3 LBO)

Architekturbüro Erne-Vogel-Hug
Hurstbrunnenstraße 19
79117 Freiburg- Ebnet

Bauherr:

Zimmerei Hug
vert. durch Herbert Hug
Im Brühl 2
79254 Oberried

ANSICHT OST



BAUGESUCH

ERWEITERUNG EINER ZIMMEREIHALLE MIT PRODUKTION UND LAGERFLÄCHEN

BAUHERR/IN: HERBERT HUG - VERMIETUNG VON GEWERBEIMMOBILIEN
IM BRÜHL 2
79254 OBERRIED

GRUNDSTÜCK: LANDKREIS BREISGAU- HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR. 470/2

PLANINHALT ANSICHTEN OST UND WEST
M 1 / 100

- LEGENDE
- BESTAND
 - ABBRUCH
 - MAUERWERK
 - BETON
 - HOLZ

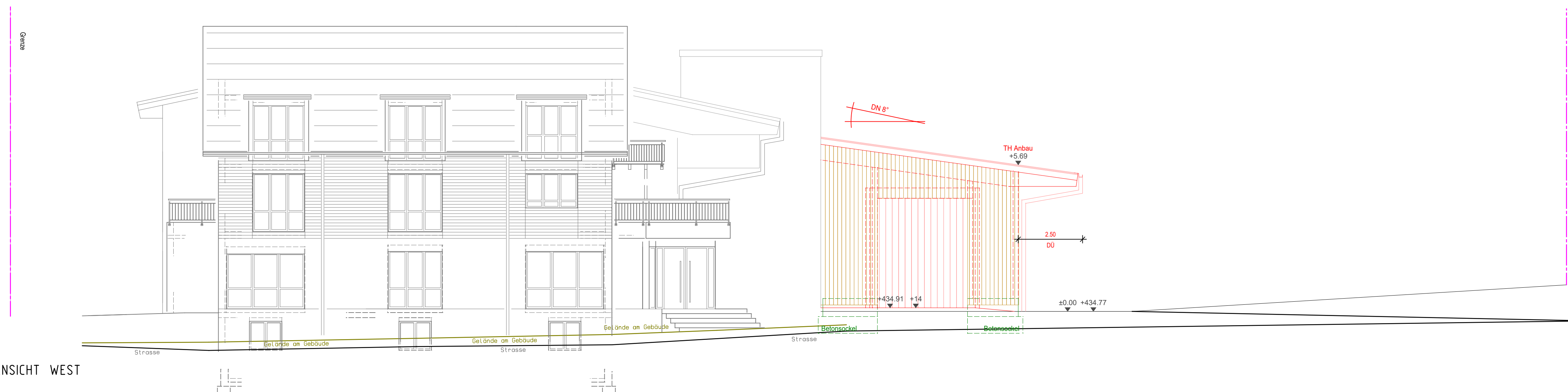
FREIBURG-EBNET, DEN 18. MAI 2022

BAUHERR/IN:

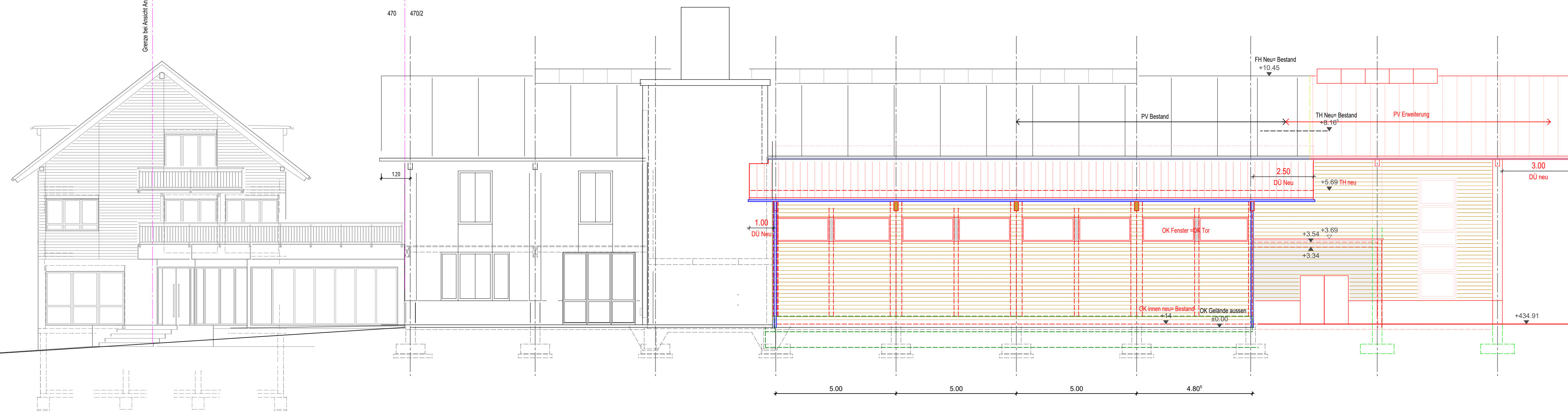
DER ARCHITEKT:

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
Alfons Erne, Bernhard Vogel, Rudolf Hug, Adrian Klein
79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
TEL.: 076 1/6 1111-0 FAX: 076 1/6 1111-44

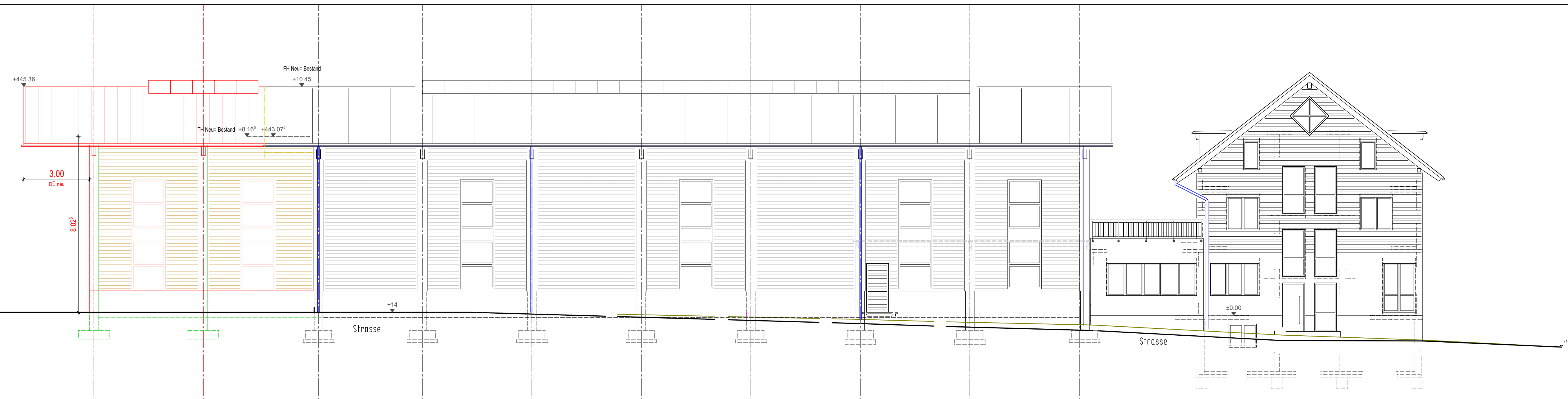
ANSICHT WEST



ANSICHT SÜD



ANSICHT NORD



BAUGESUCH

ERWEITERUNG EINER ZIMMEREIHALLE MIT PRODUKTION UND LAGERFLÄCHEN

BAUHERR/IN: HERBERT HUG - VERMIETUNG VON GEWERBEIMMOBILIEN
IM BRÜHL 2
79254 OBERRIED

GRUNDSTÜCK: LANDKREIS BREISGAU- HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR. 470/2

PLANINHALT ANSICHTEN SÜD UND NORD
M 1 / 500

LEGENDE


- BESTAND
- MAUERWERK
- BETON
- HOLZ

FREIBURG-EBNET, DEN 18. MAI 2022

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
Alfons Erne, Bernhard Vogel, Rudolf Hug, Adrian Klein
79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
TEL.: 076 1/6 1111-0 FAX: 076 1/6 1111-44



BAUGESUCH

ERWEITERUNG EINER ZIMMEREIHALLE MIT PRODUKTION UND LAGERFLÄCHEN

BAUHERR/IN: HERBERT HUG - VERMIETUNG VON GEWERBEIMMOBILIEN
IM BRÜHL 2
79254 OBERRIED

GRUNDSTÜCK: LANDKREIS BREISGAU- HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR. 470/2

PLANINHALT: GRUNDRISS ERDGESCHOSS
M 1 / 100

LEGENDE:
 BESTAND
 MAUERWERK
 BETON
 HOLZ

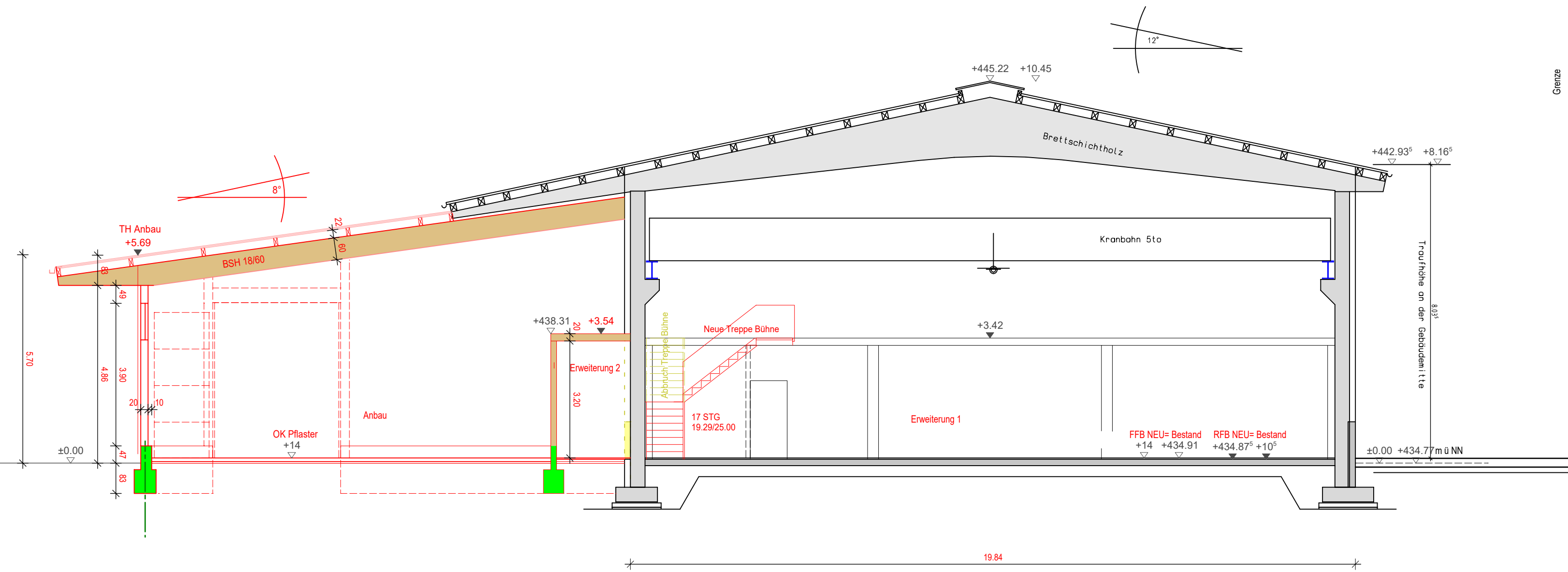
FREIBURG-EBNET, DEN 18. MAI 2022

BAUHERR/IN:

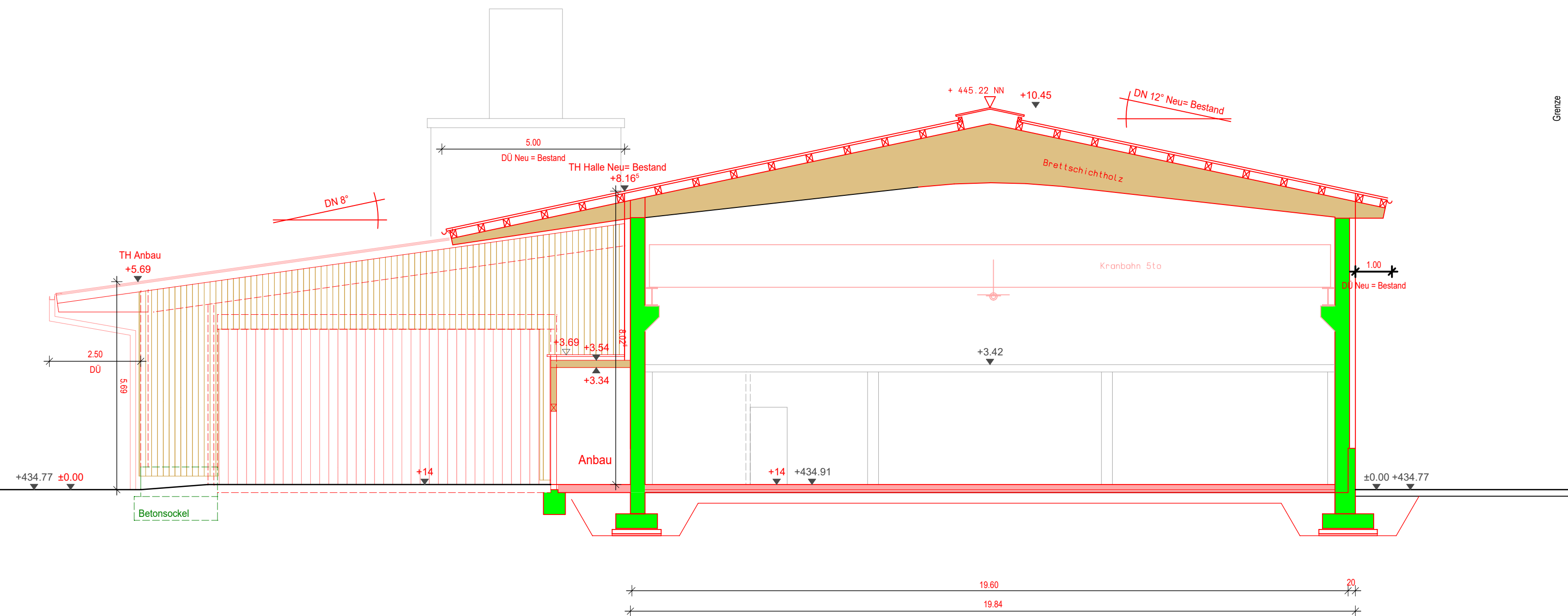
DER ARCHITEKT:

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE VOGEL HUG PARTNERSCHAFT
Alfons Erne, Bernhard Vogel, Rudolf Hug, Adrian Klein
79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
TEL.: 0761/61111-0 FAX: 0761/61111-44

SCHNITT B-B



Schnitt A-A, Zimmereihalle



SCHNITT A-A

BAUGESUCH

ERWEITERUNG EINER ZIMMEREIHALLE MIT PRODUKTION UND LAGERFLÄCHEN

BAUHERR/IN: HERBERT HUG - VERMIETUNG VON GEWERBEIMMOBILIEN
IM BRÜHL 2
79254 OBERRIED

GRUNDSTÜCK: LANDKREIS BREISGAU- HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR. 470/2

PLANINHALT SCHNITTE
M 1 / 100

LEGENDE
 BESTAND
 MAUERWERK
 BETON
 HOLZ

FREIBURG-EBNET, DEN 18. MAI 2022

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
Alfons Erne, Bernhard Vogel, Rudolf Hug, Adrian Klein
79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
TEL.: 076 1/6 1111-0 FAX: 076 1/6 1111-44

**TOP 6 Bauvoranfrage Weilersbachstraße 43, Flst.Nr. 303/1, hier:
Erweiterung des bestehenden Wohnhauses durch den Wegfall
des Untergeschosses**

Beschlussantrag

Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage wird erteilt.

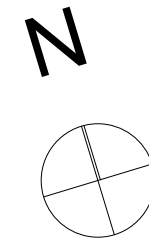
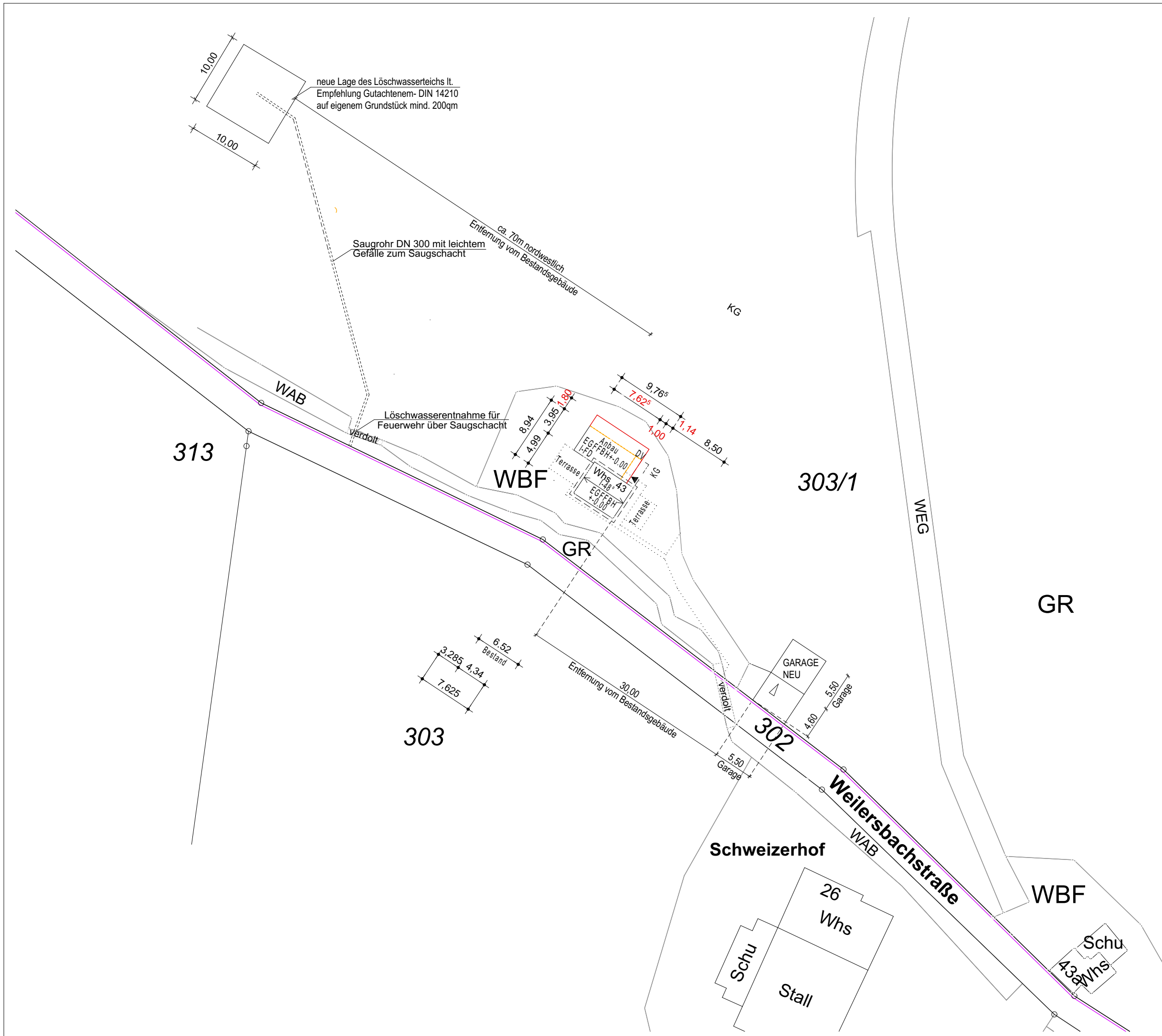
Sachverhalt



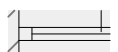
Bekanntermaßen nehmen die Antragsteller umfassende Sanierungs- und Umbauarbeiten am denkmalgeschützten Wohnhaus vor. Das Bauvorhaben wurde bereits mehrmals im Gemeinderat behandelt und das Gremium hatte diesbezüglich jeweils das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Auch eine entsprechende Baugenehmigung wurde bereits vor einiger Zeit erteilt.

Am Bestandsgebäude sollen die Arbeiten wie genehmigt ausgeführt werden. Im Bereich des Anbaus kann das geplante Untergeschoss jedoch nicht realisiert werden, da sehr starkes Schichtenwasser des benachbarten Weilersbach eine Abgrabung und Gründung praktisch nicht möglich macht.


Der Anpassungsvorschlag der Antragsteller sieht nun den Entfall des Untergeschosses vor, jedoch eine Absenkung eine Absenkung des nun eingeschossigen Anbaus um ca. 45 cm, wodurch das Bestandsgebäude mit dem prägenden Satteldach bessert freigestellt wird. Gleichzeitig soll der geplante Anbau in der Fläche erweitert werden um den Raumverlust zu kompensieren. Diese Erweiterung soll im rückwärtigen Grundstücksbereich Richtung Hang (1,80 m) und Osten (1,00 m) erfolgen.

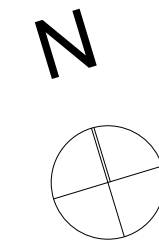
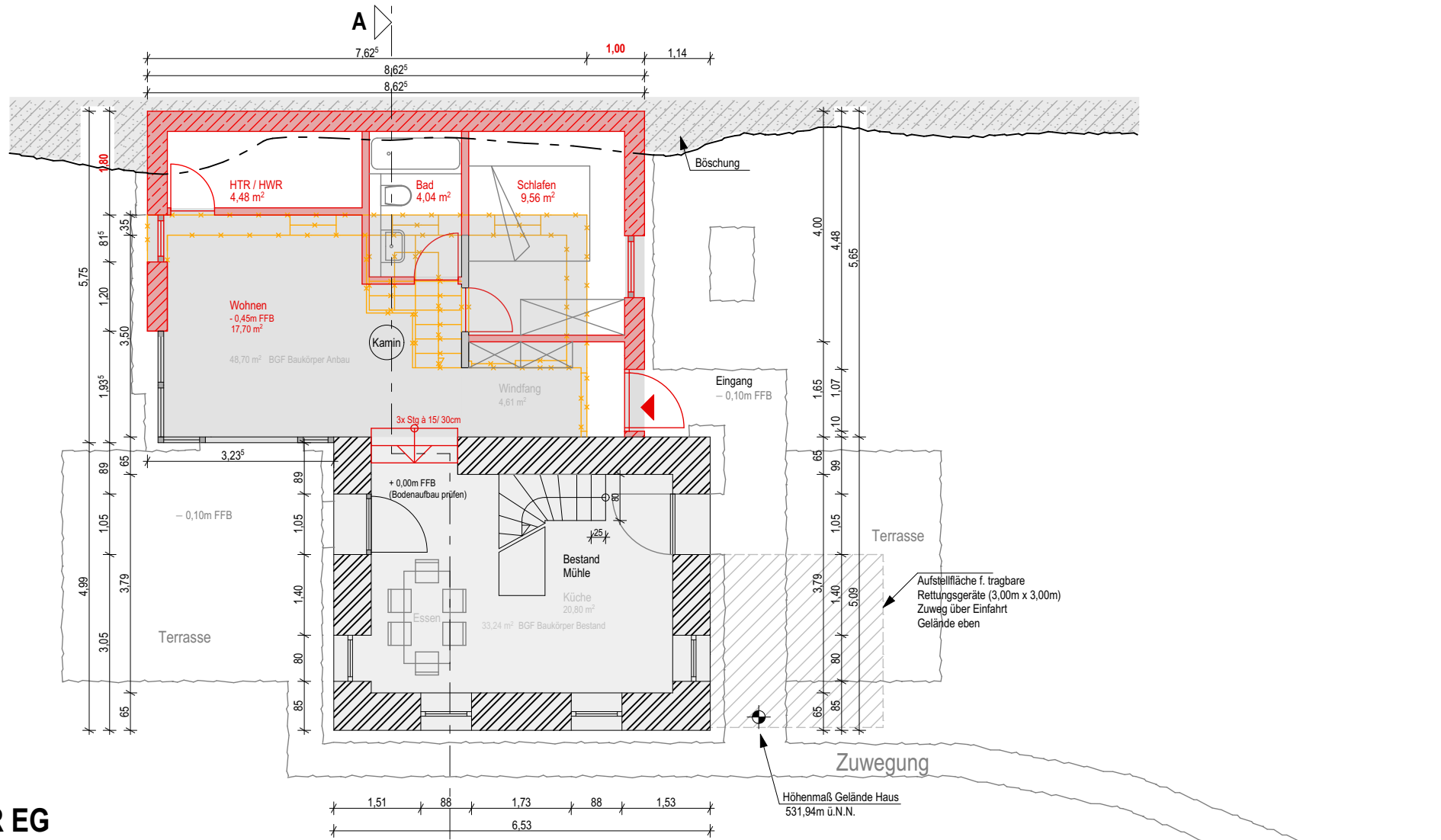
Aus baurechtlicher Sicht ist die Bauvoranfrage § 35 BauGB zu beurteilen, dass das Grundstück im Außenbereich liegt. Der Antrag bedarf des Einvernehmens der Gemeinde. Es wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen.



- Legende:**
-  Planung neu
 -  Planung Rückbau
 -  Planung Bestand

Die Pläne bzw. deren Inhalt bleiben geistiges Eigentum des Planerstellers und dürfen nur absprachegemäß und im Sinne des Planerstellers verwendet werden; insbesondere dürfen Planunterlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Planerstellers nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

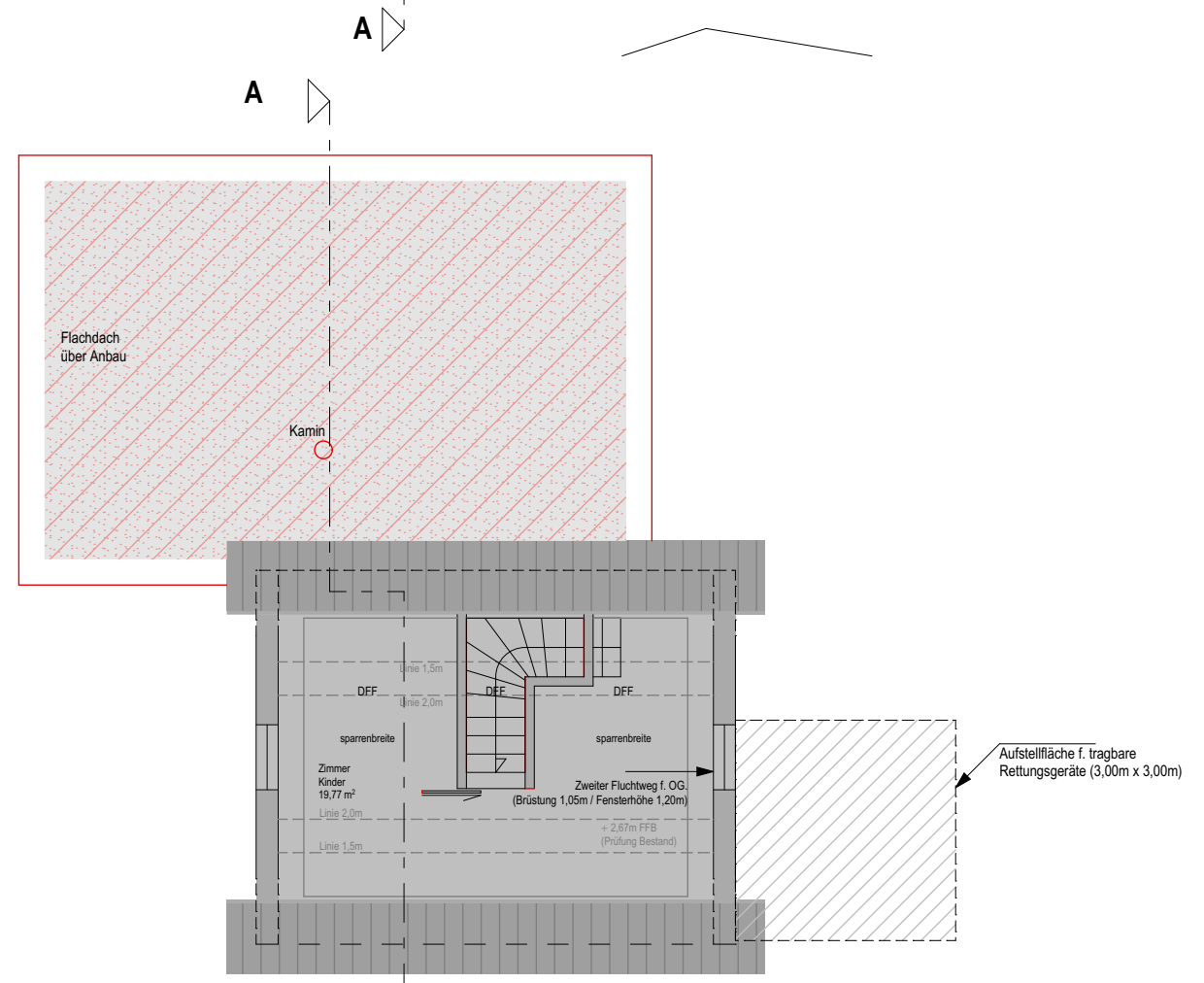
LP 2 - Bauvoranfrage		
PLAN: Lageplan		
BAUHERR:		
FLURSTÜCK: Nr. 303/1		
BAUVORHABEN: Erweiterung im EG - Anpassung des genehmigten Anbaus ohne UG Weilersbachstr. 43 79254 Oberried		
ARCHITEKT: roloff baukultur Dipl.-Ing. Robert Roloff Konradstr.19 79100 Freiburg		
		
M: 1:500	DIN A3	DATUM: 29.10.2018 geänderter Plan vom 20.04.2022
GEZ.: RR / ez		ZEICH - NR: BV 1711_LP4_Lageplan

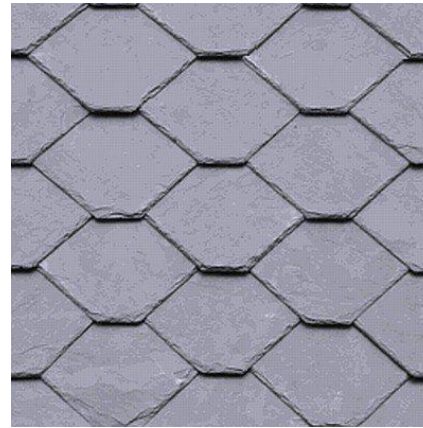


- Legende:**
- Planung neu
 - Planung Rückbau
 - Planung Bestand

Die Pläne bzw. deren Inhalt bleiben geistiges Eigentum des Planerstellers und dürfen nur absprachegemäß und im Sinne des Planerstellers verwendet werden; insbesondere dürfen Planunterlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Planerstellers nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

LP 4 - Genehmigungsplanung		
PLAN: Grundriss Erdgeschoß und Dachgeschoß		
BAUHERR:		
FLURSTÜCK: Nr. 303/1		
BAUVORHABEN: Abbruch von Gebäudeteilen, Anbau an ein denkmalgeschütztes Gebäude, Umbau und Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes, Neubau Garage mit Nebenräumen, Herstellung Zufahrt und Errichtung Löschwasserteich Weilersbachstr. 43 / 79254 Oberried		
ARCHITEKT: roloff baukultur Dipl.-Ing. Robert Roloff Konradstr.19 79100 Freiburg		
<small>bauen im bestand bauen im innenraum</small>		
M: 1:100	DIN A3	DATUM: 29.10.2018 geänderter Plan vom 03.02.2022
GEZ.: RR / ez		ZEICH - NR: BV 1711_LP4_GR EG + DG





Fassade Bestand:
Verkleidung Giebelndreieck
Schiefer Natur in Wabenformat

Dachdeckung:
in Ziegel
Biberschwanz Geradschnitt



Fassade Bestand:
Kalk-Platz mit 6mm Körnung
Farbe nach Abstimmung LRA

Fassade Anbau
Holzschalung Lärche /
horizontal verlegt /
Vorvergrauungslasur

- Legende:**
- Planung neu
 - Planung Rückbau
 - Planung Bestand

Die Pläne bzw. deren Inhalt bleiben geistiges Eigentum des Planerstellers und dürfen nur absprachegemäß und im Sinne des Planerstellers verwendet werden; insbesondere dürfen Planunterlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Planerstellers nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

LP 4 - Genehmigungsplanung

PLAN:
Schnitt A - A
Materialien Dach/ Fassade
Ansicht und Schnitt Garage

BAUHERR:

FLURSTÜCK: Nr. 303/1

BAUVORHABEN:
Abbruch von Gebäudeteilen, Anbau an ein denkmalgeschütztes Gebäude, Umbau und Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes, Neubau Garage mit Nebenräumen, Herstellung Zufahrt und Errichtung Löschwasserteich
Weilersbachstr. 43 / 79254 Oberried

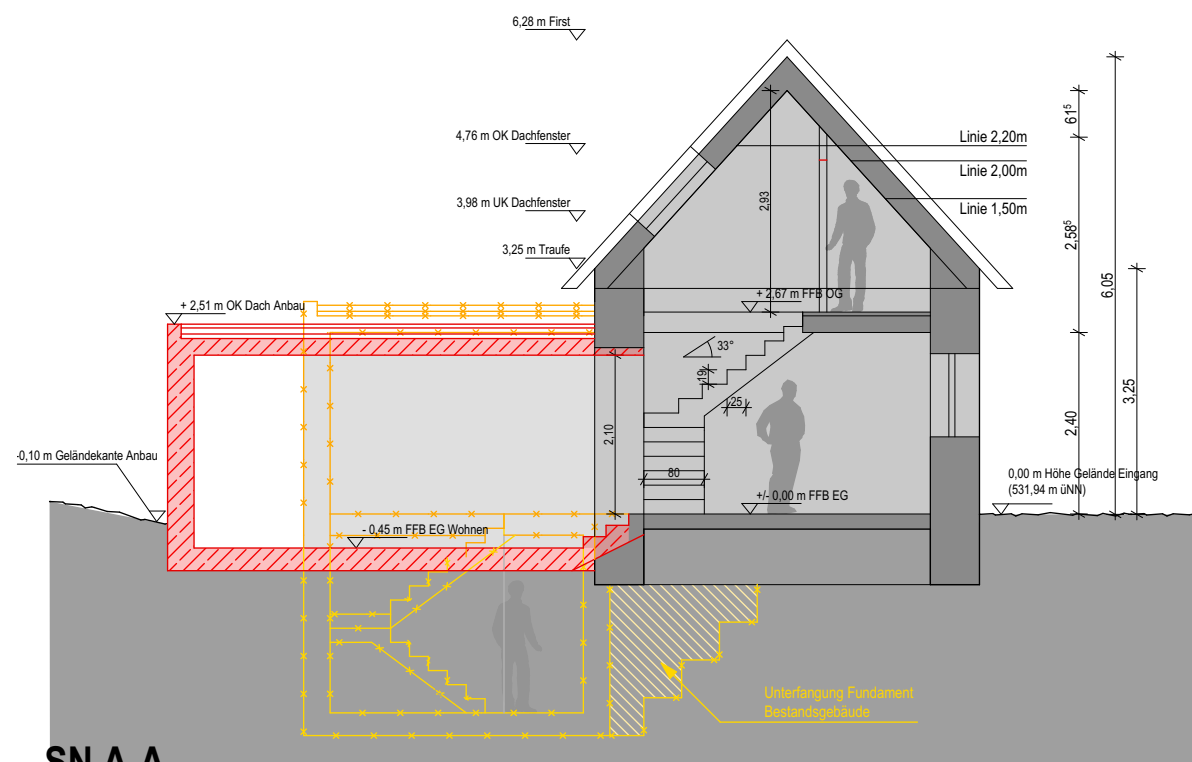
ARCHITEKT:
roloff baukultur

Dipl.-Ing. Robert Roloff
Konradstr.19
79100 Freiburg

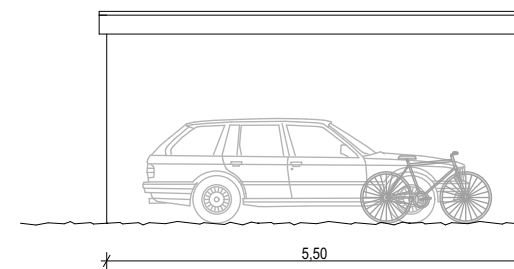


M: 1:100	DIN A3	DATUM: 29.10.2018 geänderter Plan vom 03.02.2022
-------------	--------	---

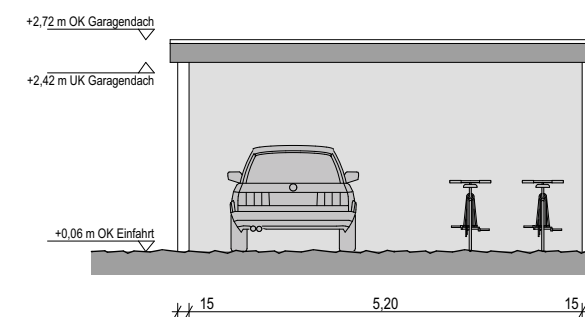
GEZ.: RR / ez	ZEICH - NR: BV 1711_LP4_SN + AN GAR
------------------	--



SN A-A
1:100



ANS GARAGE
1:100



SN GARAGE
1:100